

BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

über die Behandlung synodaler Anträge der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode,
die an die Kirchenleitung überwiesen wurden mit den Stellungnahmen der Ausschüsse:

Beschluss Nr.	zu Drucksache	Antragsteller
3b, 2. Spiegelstrich	(Drs. Nr. 04/19) Antrag 1	Antrag des Synodalen Dr. Erdmann
3b 2. Spiegelstrich	(Drs. Nr. 04/19) Antrag 2	Antrag der Jugenddelegierten
3b 2. Spiegelstrich	(Drs. Nr. 04/19) Antrag 3	Antrag des Synodalen Olliver Zobel
3b 2. Spiegelstrich	(Drs. Nr. 04/19) Antrag 4	Antrag des Synodalen Olliver Zobel
3b 7. Spiegelstrich	(Drs. Nr. 06/19) Antrag 1	Antrag AKKJBE Stellungnahme des AAKJBE Stellungnahme des AGÖM
3b 7. Spiegelstrich	(Drs. Nr. 06/19) Antrag 2	Antrag des Synodalen Dr. Axel Erdmann
3b 8. Spiegelstrich	(Drs. Nr. 07/19) Antrag 1	Antrag des Synodalen Tobias Kraft Stellungnahme des AGFB
3b 8. Spiegelstrich	(Drs. Nr. 07/19) Antrag 2	Antrag der Synodalen Gisela Kögler Stellungnahme des AGFB
3b 8. Spiegelstrich	(Drs. Nr. 07/19) Antrag 3	Antrag des Synodalen Dr. Axel Erdmann Stellungnahme des AGFB
5	(Drs. Nr. 11/19) Antrag 1	Antrag des Synodalen Dr. Klaus Maier/ Erhard Seeger
5	(Drs. Nr. 11/19) Antrag 2	Antrag des Synodalen Rainer Löll
5	(Drs. Nr. 11/19) Antrag 3	Antrag des Synodalen Martin Diehl
14	(Drs. Nr. 19/19)	Antrag des Synodalen Gemeinhardt (BauA)
24	(Drs. Nr. 31/19)	Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach
24	(Drs. Nr. 36/19)	Antrag des Dekanats Darmstadt-Stadt
24	(Drs. Nr. 43/19)	Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach
24	(Drs. Nr. 45/19)	Antrag des Dekanats Rheingau-Taunus

25	(Drs. Nr. 27/19)	Antrag des Dekanats Kronberg
25	(Drs. Nr. 38/19)	Antrag des Dekanats Kronberg
26	(Drs. Nr. 25/19)	Antrag des Dekanats Rheingau-Taunus Stellungnahme des VA
27	(Drs. Nr. 26/19)	Antrag des Dekanats Rheingau-Taunus Stellungnahme des VA Stellungnahme des FA Stellungnahme des RPA
28	(Drs. Nr. 28/19)	Antrag des Dekanats Kronberg Stellungnahme des FA Stellungnahme des BA
29	(Drs. Nr. 29/19)	Antrag des Dekanats Kronberg Stellungnahme des AGÖM
30	(Drs. Nr. 30/19)	Antrag des Dekanats Kronberg
31	(Drs. Nr. 32/19)	Antrag des Dekanats Bergstraße Stellungnahme des RPA Stellungnahme des AGÖM
32	(Drs. Nr. 33/19)	Antrag des Dekanats Nassauer Land Stellungnahme des VA
33	(Drs. Nr. 34/19)	Antrag des Dekanats Nassauer Land Stellungnahme des VA
34	(Drs. Nr. 35/19)	Antrag des Dekanats Nassauer Land
35	(Drs. Nr. 39/19)	Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim
36	(Drs. Nr. 40/19)	Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim
37	(Drs. Nr. 41/19)	Antrag des Dekanats Hungen Stellungnahme des RPA Stellungnahme des BA
38	(Drs. Nr. 42/19)	Antrag des Dekanats Hungen
39	(Drs. Nr. 44/19)	Antrag des Stadtdekanats Frankfurt und Offenbach
40	(Drs. Nr. 46/19)	Antrag des Dekanats Westerwald Stellungnahme des VA Stellungnahme des ThA

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 02.09.2019
hier: Beschluss Nr. 3b 2. Spiegelstrich der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4711U-1.3 (Kan/Pfe)

Antrag des Synodalen Dr. Axel Erdmann, Roßdorf, Stb (Drucksache Nr. 04-2/19):

Die Synode möge beschließen, dass die vom Kirchenpräsidenten vorgeschlagene Kommunikation nicht dazu führt, „Toll Ein Anderer Macht's“, sondern dass Kommunikation ein Miteinander wird.

Ein erstes Übungsfeld: Umsetzung der Umsatzsteuer in der Kirche zumindest im Finanzausschuss und Verwaltungsausschuss zu beraten und bis zur Herbstsynode 2019 beschlussreif vorzulegen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Ein synodaler Antrag wird als Material an die Kirchenleitung und begleitend an den Finanzausschuss und den Verwaltungsausschuss überwiesen. Drei weitere synodale Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Vorbereitung der kirchlichen Körperschaften auf die neuen umsatzsteuerlichen Pflichten juristischer Personen des öffentlichen Rechts wurde im Finanzausschuss, im Verwaltungsausschuss und im Rechnungsprüfungsausschuss sowie im Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung behandelt. Von diesen Ausschüssen wird der Kirchensynode kein Beschluss zur Entscheidung vorgeschlagen. Auch die Kirchenleitung legt der Synode keinen Beschlussvorschlag vor.

Die Thematik wird in einem breit aufgestellten Projekt unter Beteiligung der verschiedenen Verwaltungsebenen und der fachlich betroffenen Referate der Kirchenverwaltung bearbeitet. Dieses Projekt ist in dem gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen bis zum 31.12.2020 angelegt. Es erscheint nicht sinnvoll, bereits jetzt umfassende abschließende Festlegungen in der Synode zu treffen. Der überwiegende Teil der Projektarbeiten besteht in der Prüfung steuerlich relevanter Sachverhalte und der Festlegung ihrer Behandlung einerseits und in der Einrichtung und Vorbereitung der Finanzbuchhaltungen auf die Umsetzung der neuen steuerrechtlichen Situation andererseits. Aufgaben und Zuständigkeiten sind dabei durch das staatliche Steuerrecht und das kirchliche Organisationsrecht in weitem Umfang bereits festgelegt. Soweit hierzu weitere Rechtsgrundlagen z. B. in organisationsrechtlicher Sicht zu schaffen sind, werden diese der Synode bzw. der Kirchenleitung rechtzeitig vorgelegt. So dienen bspw. zwei Änderungsvorschläge in dem Entwurf zur Änderung des Regionalgesetzes (Drs. 69/19) unmittelbar der Vorbereitung auf die neue Rechtslage im Umsatzsteuerrecht, indem für Verwaltungsdienstleistungen von Gemeindegemeinden ein Wettbewerb Privater ausgeschlossen wird und die Vermögensverwaltung von Ortskirchengemeinden der Gesamtkirche übertragen wird. In Planung ist eine Änderung des Pflichtaufgabenkatalogs der Regionalverwaltungsverordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für beschränkte Hilfeleistung in Steuersachen. Auch ein internes Kontrollsystem (Tax Compliance) zur Unterstützung der Körperschaften und zur Absicherung der Ehrenamtlichen wird einer rechtlichen Grundlegung bedürfen. Im Übrigen werden der Finanzausschuss und der Verwaltungsausschuss weiter über den Fortgang des Projektes informiert.

Federführung: OKR Kanert

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 06.09.2019
hier: Beschluss Nr. 3 b 2. Spiegelstrich der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Knö/Bö)

Antrag der Jugenddelegierten zu Drucksache Nr. 04/19:

Im Zuge der Überprüfung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den gemeindepädagogischen Dienst soll auch das Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN überprüft und evaluiert werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Ein synodaler Antrag wird als Material an die Kirchenleitung und begleitend an den Finanzausschuss und den Verwaltungsausschuss überwiesen. Drei weitere synodale Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Im Zuge der Evaluation der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den gemeindepädagogischen Dienst werden auch Folgen für das Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN benannt und ggf. Änderungsvorschläge eingebracht werden.

Federführung: OKRin Dr. Knötzele, OKR Dr. Ludwig

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 17.09.2019
hier: Beschluss Nr. 3b 2 Spiegelstrich der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4581-2 (Ht/Hef)

Antrag des Synodalen Zobel zu Drucksache Nr. 04/19:

Die Synode möge beschließen, das Zuweisungssystem im Hinblick auf die Gottesdienstorte zu überprüfen.

Inwieweit unterstützt oder hemmt es die Entwicklung im Bereich des Gottesdienstes auf Gemeindeebene?

und gegebenenfalls eine Vorlage zur Frühjahrssynode 2020 vorzubereiten, um dieses Zuweisungssystem weiter zu entwickeln.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Bericht des Kirchenpräsidenten zur Lage in Kirche und Gesellschaft (Drs. 04-2/19).

Ein synodaler Antrag wird als Material an die Kirchenleitung und begleitend an den Finanzausschuss und den Verwaltungsausschuss überwiesen. Drei weitere synodale Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Das gegenwärtige Zuweisungssystem wurde erst zu Beginn des Jahres 2016 nach umfangreichen Vorarbeiten eingeführt. Die Umsetzung erfolgte in drei Stufen bis zum Jahr 2018. Die Kirchenleitung vertritt daher ungeachtet möglicher neuer Erkenntnisse die Auffassung, dass eine erneute grundlegende Überarbeitung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angebracht ist.

Die Umstellung im Jahr 2016 hatte als wesentliches Ziel, eine Neutralität des Zuweisungssystems bei Gemeindegemeinschaften herzustellen. Folgende Änderungen hat die Kirchensynode seinerzeit beschlossen:

- a) Einführung eines einheitlichen gemeindegliederbezogenen Tarifs (Entfall der gemeindegliederorientierten Tarifstaffelung mit fallender Gewichtung der Gemeindegliederanzahl).
- b) Mindestgrundzuweisungsbetrag je Kirchengemeinde 8.000 Euro p.a. (zuvor 12.000 Euro p.a.; der Betrag von 8.000 Euro ergibt sich nunmehr aus der Kombination einer „Gottesdienstpauschale“ je Kirchengemeinde von 5.000 Euro zuzüglich einer gemeindegliederorientierten Zuweisung von mindestens 3.000 Euro).
- c) Anpassung der Pauschalen für anerkannte zusätzliche Predigtstellen mit regelmäßigem Gottesdienst unter Beibehalt der Staffelung nach Gottesdiensthäufigkeit (5.000 Euro bei wöchentlichem Gottesdienst | 3.000 Euro vierzehntäglich | 2.000 Euro monatlich).
- d) Finanzieller (Voll-)Ausgleich evtl. verbleibender Fusionsnachteile mittels einer Ausgleichszahlung in Höhe des 25-fachen des jahresbezogenen finanziellen Nachteils. Dies kann sehr kleine Gemeinden oder Kirchengemeinden betreffen, bei denen Gottesdienstorte aufgegeben werden oder die Frequenz der Gottesdienste in Außenorten sinkt.

Die neue Grundzuweisung hat sich aus Sicht der Kirchenleitung bewährt. Infolge der sehr weitgehend erreichten Neutralität für Gemeindegemeinschaften waren in den letzten Jahren deutlich weniger Hemmnisse für Strukturveränderungen auf der Gemeindeebene festzustellen. In etlichen

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 17.09.2019
hier: Beschluss Nr. 3b 2 Spiegelstrich der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4581-2 (Ht/Hef)

Fusionsfällen wurde die Zahl der Gottesdienstorte verringert oder die Gottesdiensthäufigkeit reduziert. Der Erhalt der genannten Ausgleichszahlung ist offensichtlich ein spürbarer Anreiz, sich solchen Veränderungen zu stellen. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass in signifikant vielen Fällen die Förderung der Gottesdienstorte strukturkonservierend wirkt. Demgegenüber stehen die Kosten für die Aufrechterhaltung der Gottesdienstorte. Eher geringfügige Eingriffe aus systematischer Sicht stellen Veränderungen der Pauschalen für die Gottesdienstorte bei vierzehntäglichem und monatlichem Gottesdienst dar (3.000 bzw. 2.000 Euro). Für den Fall, dass von der Kirchensynode Anreizprobleme gesehen werden, plädierte die Kirchenleitung für eine Absenkung dieser Pauschalen. Ein Eingriff bei der Pauschale für Gottesdienstorte mit wöchentlichem Gottesdienst bedeutete hingegen einen Rückschritt gegenüber den Zielen der Reform des Jahres 2016.

Federführung: OKR Hinte / OKR Schuster

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 10.09.2019
hier: Beschluss Nr. 3b 2. Spiegelstrich der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4210 (Vw)

Antrag des Synodalen Zobel zu Drucksache Nr. 04/19

Die Synode möge beschließen, eine Richtlinie in Anlehnung an die Anlagerichtlinien der EKHN zu entwickeln, um den Umgang und die Annahme von Spenden im Bereich der EKHN zu klären.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Ein synodaler Antrag wird als Material an die Kirchenleitung und begleitend an den Finanzausschuss und den Verwaltungsausschuss überwiesen. Drei weitere synodale Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Stabsbereich Recht hat zusammen mit dem Referat Fundraising und Mitgliederorientierung eine Richtlinie entwickelt, die sich bezüglich Annahme von Spenden an den „Anlagerichtlinien für die Vermögenslage und –verwaltung der EKHN“ ebenso wie dem „Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche“ (Herausgeber EKD) orientiert.

Im Folgenden die Richtlinie der EKHN „über den Umgang mit und die Annahme von Geldspenden in ethisch korrekter Weise“:

Über den Umgang mit und die Annahme von Geldspenden in ethisch korrekter Weise

1. Vorbemerkung

Spendensammeln hat in der Evangelischen Kirche eine lange und theologisch gut begründete Tradition – und ist aus dem Alltag vieler kirchlicher Einrichtungen nicht mehr wegzudenken. Dazu gehören auch Unternehmenskooperationen, die das Thema Sponsoring in den Fokus rücken.

2. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für monetäre Gaben in Form von Spenden, Vermächtnissen, Erbschaften oder Sponsoring, die der EKHN, einer Einrichtung derselben oder an eine Kirchengemeinde oder deren Einrichtungen bzw. der Diakonie Hessen gegeben werden.

3. Begriffsklärung

- **Spenden** sind freiwillige Leistungen, die ohne Gegenleistung erfolgen und bei denen das Motiv der Förderung einer juristischen Person (Kirche bzw. einer Einrichtung derselben) oder konkreter Maßnahmen im Vordergrund steht. Die Spendenden erhalten für ihre Spende an eine gemeinnützige Organisation eine Zuwendungsbescheinigung i. S. d. § 10 EStG und können ihre Spende steuerlich geltend machen.

Spenden können aus besonderem Anlass, also einmaliger, aber auch regelmäßiger Natur sein. Erfolgen die Spenden ohne Zweckbestimmung, sind sie wie freie Kollekten zu behandeln (§ 12 KollO-930-), sofern es nicht möglich ist, nach Rücksprache einen geeigneten und konkreten Spendenzweck zu benennen. Die Einnahme von Spenden ist für die Kirchengemeinde steuerfrei.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 10.09.2019
hier: Beschluss Nr. 3b 2. Spiegelstrich der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4210 (Vw)

- **Sponsoring** ist eine Zuwendung von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen von einem Unternehmen oder Personen mit wirtschaftlichen Interessen beispielsweise an eine Kirchengemeinde. Der Sponsor erhält dafür eine Gegenleistung, mit der er seinen Bedarf an Profilierung in der Öffentlichkeit über das gesponserterte Produkt befriedigen kann – zum Beispiel Imagegewinn oder auch eine kommunikative Nutzung.

Sponsoring ist also ein „Geschäft“, das auf dem Prinzip Leistung und Gegenleistung beruht – Sponsoren erhalten darum keine Zuwendungsbestätigung, sondern eine Rechnung. Die Sponsoring-Leistung kann für die Kirchengemeinde eine steuerpflichtige Einnahme sein; hierbei sind insbesondere die Änderungen des Umsatzsteuerrechts ab 2021 zu beachten. Für das Unternehmen ist die Sponsoring-Leistung als Betriebsausgabe in voller Höhe steuerlich absetzbar.

4. Kirchlicher Auftrag, Grundverständnis und theologische Einbettung

a. Kirchlicher Auftrag

Fundraising ist in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau kirchlicher Auftrag und umfasst sowohl das Einwerben von Spenden als auch Sponsoring-Leistungen.

b. Grundverständnis kirchlichen Fundraisings

In der Praxis geht kirchliches Fundraising weit über das reine „Geldeinsammeln“ hinaus: In der EKHN verstehen wir darunter aktive Beziehungsarbeit, bewussten Gemeindeaufbau und die nachhaltige Pflege von Beteiligungskultur, um auch dem ideellen Aspekt des Gebens einen Platz einzuräumen. Spender sind daher nicht nur Menschen, die uns mit Geld unterstützen, sondern uns auch ihre Zeit, ihr Engagement, ihre Ideen und Kontakte und vieles mehr spenden. Bei Spendern sofort und ausschließlich Geldspender zu meinen, ist gerade im kirchlichen Kontext daher viel zu kurz gedacht – denn Fundraising soll nicht nur die Geldbörsen der Menschen öffnen, sondern sie vielmehr überzeugen und nachhaltig zu solidarischem Handeln durch persönlichen Einsatz (als Zeitspender) motivieren. Fundraising im kirchlichen Sinne ist daher der Weg der Kommunikation zu und mit den Menschen, um sie einzuladen, Kirche mitzugestalten – ganz im Sinne von Mitgliederorientierung und Gemeindeaufbau.

c. Theologische Einbettung

Der nachfolgende Leitfaden versteht sich vor diesem Hintergrund als Handreichung für gutes Nehmen aus Sicht der Gaben- und Spendenempfänger, um damit selber gute Werke im Sinne des Artikels 20 des Augsburgers Bekenntnisses zu tun und zu leisten – schließlich wird „durch den Glauben der Heilige Geist gegeben, darum wird auch das Herz befähigt, gute Werke zu tun.“ Der Glaube, in seiner inneren Hinwendung zu Gott, offenbart sich auf diese Weise nach außen im Engagement für Andere.

Gleiches spricht auch aus dem achten und neunten Kapitel des zweiten Korintherbriefes, wo Paulus mit der sogenannten Kollekte des Paulus um Spenden für die Jerusalemer Gemeinde bittet. Indem Paulus für beides – für das göttliche und das menschliche Geben und Nehmen – densel-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 10.09.2019
hier: Beschluss Nr. 3b 2. Spiegelstrich der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4210 (Vw)

ben Begriff der „χάρις / cháris“ gebraucht, verbindet er göttliche Gerechtigkeit und menschliches Tun in einer nahezu ununterscheidbaren Weise: Dieser facettenreiche Terminus deckt ein breites Bedeutungsspektrum ab und steht etwa für Gnade, Gunst, Wohlwollen, Fürsorge, Gnadenwerk oder Dank. Die Kollekte erwächst damit nicht primär aus nobler Gesinnung, sondern aus der Wirksamkeit von Gottes Gnade. Die paulinischen Gemeinden sind letztlich nur Werkzeuge der göttlichen Fürsorge und geben weiter, was auch sie empfangen haben.

5. Geldspenden und Sponsoring unter ethischen Aspekten

Private Zuwendungen für kirchliche oder diakonische Zwecke in Form von Geld- und Sachspenden bzw. Dienstleistungen sind erfreulicherweise weit verbreitet. Jedoch unterliegen sie bestimmten, vielfach ungeschriebenen Vorgaben – und das insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Integrität und Reputation der EKHN und ihrer Organe gewahrt bleiben muss.

Private Zuwendungen nicht-ideeller Art, beispielsweise in Form von Geld oder Immobilien, sind zu sinnvollen zusätzlichen Finanzierungsquellen geworden, auf die nicht generell verzichtet werden kann. Jedoch würde die Reputation der evangelischen Kirche insgesamt nachhaltig Schaden nehmen, wenn in der Öffentlichkeit auch nur der Anschein entstünde, dass die von der Kirche bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gebotene Neutralität und Objektivität durch Zuwendungsaktivitäten infrage gestellt würde. Daher ist es von größter Bedeutung, die Maßgaben christlicher Ethik auch bei Aussicht auf eine verlockende finanzielle Unterstützung Externer unbedingt einzuhalten. Auch eine zu enge Bindung an einzelne Zuwendende, deren persönliche Integrität zweifelhaft ist, würde die Wertigkeit der Institution Kirche infrage stellen.

6. Ausschluss von Unternehmen

Der Ausschluss eines Unternehmens, mit dem eine Einrichtung der EKHN nicht in Verbindung gebracht werden sollte, erfolgt nicht aus der prinzipiellen Ablehnung des gesamten Unternehmens. Vielmehr wird mit einem Ausschluss erkennbar, dass die EKHN aus ihrer ethisch-nachhaltigen Motivation heraus nicht am erzielten Gewinn des Unternehmens partizipieren möchte.

Börsennotierte Unternehmen sind in der Regel breit diversifiziert. Dies bedeutet, dass es innerhalb eines Unternehmens durchaus einzelne Geschäftsbereiche geben kann, die die EKHN aus bestimmten Gründen ablehnt. Solange dieser Geschäftsbereich einen Anteil von maximal zehn Prozent am Gesamt-Unternehmensumsatz hat, sollte von einem Ausschluss unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit abgesehen werden. Stattdessen wäre in einem solchen Fall der direkte Unternehmensdialog einem Ausschluss vorzuziehen.

Folgende Geschäftsbereiche sind auszuschließen:

- Unternehmen, die an der Entwicklung oder Herstellung von Rüstungsgütern (im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes) beteiligt sind, sowie Unternehmen, die unabhängig von ihrem Umsatzanteil an der Entwicklung oder Herstellung von geächteten Waffen beteiligt sind
- Unternehmen, die Spirituosen und sogenannte Alkopops (alkoholhaltige Süßgetränke) herstellen
- Unternehmen, die Tabakwaren herstellen

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 10.09.2019
hier: Beschluss Nr. 3b 2. Spiegelstrich der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4210 (Vw)

- Unternehmen, die kontroverse Formen des Glücksspiels betreiben
- Unternehmen, die Produkte herstellen, die die Menschenwürde durch verunglimpfende und erniedrigende Darstellungen von Personen verletzen bzw. sich nicht erlaubter oder nicht zugelassener und/oder wissenschaftlich umstrittener molekularbiologischer Verfahren (z. B. Crispr/Cas) bedienen
- Unternehmen, die gentechnisch verändertes Saatgut herstellen
- Unternehmen, die Produkte herstellen, die unter Unterstützung oder Tolerierung menschenunwürdiger Arbeitsbedingungen und Kinderarbeit (im Sinne eines Verstoßes gegen die Kernarbeitsnormen der ILO) – auch in der Zuliefererkette – produziert werden bzw. die Geschäftspraktiken anwenden, die arbeitsrechtlich problematisch oder Einzelhandel gefährdend sind (z. B. AmazonSmile).
- Unternehmen, die nicht notwendige/nicht vorgeschriebene Tierversuche durchführen oder embryonale Stammzellenforschung betreiben

Weitere Kriterien für eine Ablehnung finanzieller Unterstützung

Abzulehnen sind im übrigen Spenden oder Sponsoring-Angebote von Organisationen oder Personen, die – trotz und entgegen ihrer vorgegebenen Ziele – ihre Spendenbereitschaft nur vorspielen und durch Spenden Ansehen und Sozialprestige zu erreichen suchen.

Auf Spenden politischer Parteien und Organisationen ist zur Wahrung der Neutralität der Kirche und zum gottgefälligen Handeln generell zu verzichten.

Lassen sich Zweifel nicht ausräumen, ist die Annahme von Spenden etc. unter Hinweis auf die entgegenstehende kirchliche Ethik des Empfangens abzulehnen.

7. Einbezug: Positive Bewertungsaspekte

Aus dem kirchlichen Selbstverständnis heraus ergeben sich vor allem die nachfolgend aufgeführten Aspekte für ein ethisches Fundraising, wenn die Zuwendenden der Ausschlussliste nicht widersprechen und die nachfolgenden Kriterien erfüllen. So ergeben sich die ethischen Anforderungen jeglicher Fundraising-Maßnahmen aus:

- der Zweckbindung: Förderung kirchlicher Arbeit
- der Verwendung ausschließlich zu vereinbarten Spendenzwecken
- den geltenden staatlichen und landeskirchlichen Bestimmungen, Rechtsnormen und Regelungen einschließlich des Datenschutzes und der Vorschriften der Buchführung und Rechnungslegung sowie der Bestimmungen der steuerlichen Abzugsfähigkeit
- dem Geist der ungeschriebenen Regelungen kirchlicher Verkündigungsarbeit und der prioritären/ ausschließlichen Finanzierung von Gottesdienst, Seelsorge oder Diakonie

8. Grundsätze zur Erzielung von ethisch einwandfreien Erträgen

Die EKHN beschafft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge

- im Wesentlichen aus originären (Kirchensteuer-)Anteilen und lediglich ergänzend durch

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 10.09.2019
hier: Beschluss Nr. 3b 2. Spiegelstrich der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4210 (Vw)

- Kollekten, Spenden und mäzenatische Schenkungen

Einnahmen aus Sponsoring vereinnahmt sie nur, wenn die von ihr ggf. verlangte Gegenleistung **nicht** kirchlichen Zwecken oder ethischen Grundsätzen widerspricht.

Fundraising auf dieser soeben beschriebenen Grundlage setzt demzufolge ein Handeln voraus, das der Verantwortung vor Gott und den Menschen gerecht wird, d.h.

a) die in Rede stehenden pekuniären Zuwendungen beruhen auf nachvollziehbaren und ethisch verantwortbaren Erwerbsgründen,

b) sie rufen nicht den Anschein hervor, korruptionsaffin zu sein bzw. eine den kirchlichen Aufgaben zuwiderlaufende Beeinflussung zu bezwecken,

c) das Fundraising entspricht in seiner gesamten Natur ethischen und ethisch inspirierten christlichen Grundsätzen. Menschen vertrauen ihr Geld der Kirche an, um ausschließlich kirchliche Arbeit zu unterstützen und beispielsweise nicht die spekulative Geldanlage.

Gelungenes Fundraising wird damit „selbst und unmittelbar Teil der kirchlichen Verkündungsarbeit und der Entwicklung der Gemeinde“ (zitiert nach: EKKW i.V.m. ELKB).

9. Annahme und Verwaltung von Spenden.

Für die Annahme und Verwaltung der Spenden gilt die Kollekten-Verwaltungsordnung vom 1.11.2018 (KollVO 931) entsprechend.

Auf der EKHN-Homepage sind folgende Texte zu den „Grundsätzen für die Vermögensanlage und -verwaltung“ (veröffentlicht im Amtsblatt der EKHN am 15. März 2017) sowie „Vermögensmanagement in der EKHN – Ethisch nachhaltige Geldanlage“ für den Download bereitgestellt:

<http://intranet-direkt.ekhn.de/finanzen/finanzen/vermoegensmanagement.html>

Der Arbeitskreis Kirchlicher Investoren (AKI) hat im Auftrag des Rates der EKD einen „Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche“ erarbeitet, den Sie bei Bedarf über das Kirchenamt der EKD beziehen können.

Federführung: Prof. Dr. Rommelfanger

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.09.2019
hier: Beschluss Nr. 3 b 7. Spiegelstrich der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 5815 Hö1, Ho1 und 3565-02 (fz/GBL/pf/Chr)

Antrag des Ausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung (Drucksache Nr. 06/19):

In der Debatte um die Zukunft der beiden Tagungshäuser Kloster Höchst und Jugendburg Hohensolms erscheint uns ein Ansatz sinnvoll, den wir in der bisher vorliegenden Konzeption zu wenig bis gar nicht vorfinden, weshalb wir ihn kurz erläutern möchten:

Wenn eine Entscheidung darüber zu treffen ist, ob die beiden Tagungshäuser als Orte Evangelischer Jugendarbeit der EKHN weitergeführt und als Jugendbildungsstätten profiliert werden sollen, halten wir es für geboten, zunächst eine klare Vorstellung davon zu skizzieren, was genau unsere Landeskirche unter diesem Begriff der Evangelischen Jugendarbeit und Jugendbildungsarbeit versteht und was die Konsequenzen einer zu erwartenden erfolgreichen Arbeit für die EKHN sein könnten.

Die Kirchenleitung wird gebeten, entsprechende Überlegungen als ersten Schritt für die Debatte um die Zukunft der beiden Tagungshäuser Kloster Höchst und Jugendburg Hohensolms vorzulegen. Ausgehend von diesen grundsätzlichen Überlegungen können dann verschiedene Varianten über die Zukunft unserer Tagungshäuser bewertet werden. In diesen Varianten ist die Spannweite von der Schließung der beiden Häuser bis zur Stärkung beider Häuser als Jugendbildungsstätten abzubilden.

Demnach sind Konzepte zu den beiden Tagungshäusern bzw. Jugendbildungsstätten vorzulegen, die aufzeigen müssen, wie – aus inhaltlicher Perspektive – die Vorschläge

- a) beide Häuser als Tagungsstätten oder Jugendbildungsstätten zu erhalten;
- b) eines der beiden Häuser (b.1 – Hohensolms, b.2 – Kloster Höchst) als Tagungsstätten oder Jugendbildungsstätten fortzuführen;
- c) beide Häuser zu schließen

ausgestaltet werden können und welche Konsequenzen das jeweilige Konzept in inhaltlicher und ökonomischer Hinsicht hätte. Die Kirchenleitung wird gebeten, diesen zweiten Schritt für die Debatte vorzubereiten.

Eine Verlagerung der Debatte weg von der reinen Problemanzeige „Abstoßen oder Behalten?“ hin zu der inhaltlichen Frage was Evangelische Jugendarbeit und Jugendbildungsarbeit in der EKHN bedeutet, sowie der anschließenden Darstellung, ob und warum für dieses Konzept eine, zwei oder auch keine Tagungsstätte(n) oder Jugendbildungsstätte(n) notwendig sind, scheint uns für eine Positionierung der Synode in der Debatte um die Zukunft der Tagungsstätten oder Jugendbildungsstätten – gerade mit Blick auf die Frage nach Prioritäten und Posterioritäten – außerordentlich hilfreich und daher wünschenswert.

Die neusten Zahlen zur Kirchenmitgliedschaft zeigen, dass die höchste Wahrscheinlichkeit, Kirchenmitglied zu werden in der Altersgruppe zwischen 13-24 Jahren besteht und die Wahrscheinlichkeit des Kirchenaustritts in der Altersgruppe der 25- bis 35-jährigen besonders hoch ist. – [Sie] geben uns zur drängenden Aufgabe zu überlegen, wie es gelingen kann, jungen Menschen und Familien in der EKHN ein Zuhause zu geben. Auch aus diesem Grund müsste die Beschäftigung mit Konzeption und Stellenwert Evangelischer Jugendarbeit für uns als Synode von besonderem

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.09.2019
hier: Beschluss Nr. 3 b 7. Spiegelstrich der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 5815 Hö1, Ho1 und 3565-02 (fz/GBL/pf/Chr)

Interesse sein. Erst, wenn inhaltlich geklärt ist, was wir als Landeskirche unter Evangelischer Jugendarbeit und Jugendbildungsarbeit verstehen und welchen Stellenwert wir dieser einräumen, scheint uns eine fundierte Entscheidung in der Frage nach der Zukunft der Jugendbildungsstätten möglich.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Zwischenbericht Zukunftskonzeption der Jugendbildungsstätten Kloster Höchst und Evangelische Jugendburg Hohensolms

Zur weiteren Aneignung wird der Bericht an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung und den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung überwiesen.

Der Antrag des Ausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung und ein weiterer synodaler Antrag werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Grundlegende Ziele und Perspektiven der Evangelischen Jugendarbeit der EKHN sind in der Kinder- und Jugendordnung festgehalten.

In der Präambel der Kinder- und Jugendordnung der EKHN (KJO 250) heißt es:

„Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ist Arbeit mit, von und für Kinder und Jugendliche. Sie geschieht im Spannungsfeld des Evangeliums von Jesus Christus und der Situation von Kindern und Jugendlichen, von Mädchen und Jungen in Kirche und Gesellschaft.

Ihr Ziel ist es, junge Menschen in ihren Lebenswelten und Lebensperspektiven wahr- und ernst zu nehmen, ihnen das Evangelium von Jesus Christus bekannt und erfahrbar zu machen und sie auf der gemeinsamen Suche nach einer gelingenden Gestaltung christlicher Lebens- und Handlungsperspektiven zu begleiten.

Kinder und Jugendliche können sich mit den vielfältigen Formen christlichen Glaubens vertraut machen. Freiräume für neue Entdeckungen werden ihnen eröffnet und Erfahrungen von Gemeinschaft ermöglicht. Sie werden zu mündiger Teilnahme am Leben der christlichen Gemeinde ermächtigt. Sie nehmen teil an den Auseinandersetzungen mit den geistigen Strömungen und Wertvorstellungen der Gegenwart und suchen gemeinsam lebendige und glaubwürdige Antworten im Alltag. So stärkt die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auch die Bereitschaft junger Menschen, gesellschaftliche und politische Verantwortung zu übernehmen.

Auf der Grundlage dieses Selbstverständnisses werden Kinder und Jugendliche durch vielfältige Angebote und Gestaltungsmöglichkeiten in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung ohne Ansehen ihrer religiösen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder sozialen Herkunft gefördert. Zentrale Anliegen sind die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen Belangen ihres Lebens und eine kinder-, jugend- und familien-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.09.2019
hier: Beschluss Nr. 3 b 7. Spiegelstrich der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 5815 Hö1, Ho1 und 3565-02 (fz/GBL/pf/Chr)

freundliche Umwelt in Kirche und Gesellschaft.“

§ 1 (1) der KJO besagt:

„Die kirchlich getragene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vollzieht sich als Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe in den fünf konstitutiven kirchlichen Handlungsfeldern „Verkündigung, Geistliches Leben, Kirchenmusik“, „Seelsorge und Beratung“, „Bildung, Erziehung, Arbeit mit Zielgruppen“, „Gesellschaftliche Verantwortung, Diakonisches Handeln“ und „Ökumene“. Als kirchliche Arbeit mit einer Zielgruppe liegt die Koordinationspflicht im Handlungsfeld „Bildung, Erziehung, Arbeit mit Zielgruppen“.“

Über diese grundlegenden Aussagen hinaus wird mit dem Bericht zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen jeweils eine aktuelle Beschreibung der Wahrnehmung der Lebenswirklichkeit vorgenommen, die sich auch auf konzeptionelle Überlegungen zur Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) auswirkt. Insbesondere sei hier auf den Abschnitt 3.4 „Wo wird die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) im Jahr 2030 stehen?“. Eine je aktuelle Standortbestimmung impliziert auch, dass Evangelische Jugendarbeit und Evangelische Jugendbildungsarbeit jeweils im Dialog mit den Akteuren, mit Verantwortlichen und Kindern und Jugendlichen entwickelt wird.

Das Kloster Höchst und die Evangelische Jugendburg Hohensolms sind kirchlich geprägte Orte verbandlicher Jugendarbeit und -politik. Sie verstehen sich als Orte der Jugendbildungsarbeit, in der mündiges Christsein und gesellschaftliche Wahrnehmung erprobt werden. Sie bieten als Alleinstellungsmerkmal innerhalb der EKHN die räumliche Größe, die z. B. für Vollversammlungen der EJHN benötigt wird. Sie bieten Räume, in denen Jugendliche regelmäßig zusammenkommen und Evangelische Kirche kritisch reflektieren und gestalten.

Das Kloster Höchst und die Evangelische Jugendburg Hohensolms sind auch Orte der Begegnung von kirchlichen mit nichtkirchlichen Gruppen, kirchennahen mit kirchenfernen Menschen und von Menschen unterschiedlicher Generationen. Damit bietet die EKHN als Kirche der Vielfalt den unterschiedlichsten Menschen mit den Jugendbildungsstätten ein „Zuhause auf Zeit“ oder auch „Gemeinde auf Zeit“.

Zur inhaltlichen Weiterentwicklung der Tagungshäuser wird verwiesen auf die Synodendrucksa- che Nr. 77/19, „Beschlussvorschlag zu den Tagungshäusern in der EKHN“.

Federführung: Frenz, Geschäftsführung Tagungshäuser, Pfr. Bach-Leucht

Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung (AAKJBE):

Der AAKJBE nimmt zum Zwischenbericht „Zukunftskonzeption der Jugendbildungsstätten Kloster Höchst und Evangelische Jugendburg Hohensolms“ in seinem Ausschussbericht Stellung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.09.2019
hier: Beschluss Nr. 3 b 7. Spiegelstrich der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 5815 Hö1, Ho1 und 3565-02 (fz/GBL/pf/Chr)

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung:

Der AGÖM bittet die Kirchenleitung zu klären:

1. Was würde ein komplettes Ausstiegsszenario für beide Häuser (Hohensolms und Höchst) kosten?
2. Es soll eruiert werden, anstatt der Fortführung der eigenen Häuser mit anderen Häusern (Haus Heliand, katholische, öffentliche Häuser) eine Kooperation einzugehen und eine Bezuschussung zu ermöglichen und zugleich für EKHN Gruppen einen ermäßigten Beitrag auszuhandeln.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 10.09.2019
hier: Beschluss Nr. 3 b 7. Spiegelstrich der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 5815 Hö1, Ho1 und 3565-02 (fz/pf)

Antrag des Synodalen Dr. Axel Erdmann, Roßdorf (Drucksache Nr. 06/19):

In der Debatte um die Zukunft der beiden Tagungshäuser Kloster Höchst und Jugendburg Hohensolms erscheint uns ein Ansatz sinnvoll, den wir in der bisher vorliegenden Konzeption zu wenig bis gar nicht vorfinden, weshalb wir ihn kurz erläutern möchten:

Wenn eine Entscheidung darüber zu treffen ist, ob die beiden Tagungshäuser als Orte Evangelischer Jugendarbeit der EKHN weitergeführt und als Jugendbildungsstätten profiliert werden sollen, halten wir es für geboten, zunächst eine klare Vorstellung davon zu skizzieren, was genau unsere Landeskirche unter diesem Begriff der Evangelischen Jugendarbeit und Jugendbildungsarbeit versteht und was die Konsequenzen einer zu erwartenden erfolgreichen Arbeit für die EKHN sein könnten.

Die Kirchenleitung wird gebeten, entsprechende Überlegungen als ersten Schritt für die Debatte um die Zukunft der beiden Tagungshäuser Kloster Höchst und Jugendburg Hohensolms vorzulegen. Ausgehend von diesen grundsätzlichen Überlegungen können dann verschiedene Varianten über die Zukunft unserer Tagungshäuser bewertet werden. In diesen Varianten ist die Spannweite von der Schließung der beiden Häuser bis zur Stärkung beider Häuser als Jugendbildungsstätten abzubilden.

Demnach sind Konzepte zu den beiden Tagungshäusern bzw. Jugendbildungsstätten vorzulegen, die aufzeigen müssen, wie – aus inhaltlicher Perspektive – die Vorschläge

- a) beide Häuser als Tagungsstätten oder Jugendbildungsstätten zu erhalten;
- b) eines der beiden Häuser (b.1 – Hohensolms, b.2 – Kloster Höchst) als Tagungsstätten oder Jugendbildungsstätten fortzuführen;
- c) beide Häuser zu schließen

ausgestaltet werden können und welche Konsequenzen das jeweilige Konzept in inhaltlicher und ökonomischer Hinsicht hätte. Die Kirchenleitung wird gebeten, diesen zweiten Schritt für die Debatte vorzubereiten.

Eine Verlagerung der Debatte weg von der reinen Problemanzeige „Abstoßen oder Behalten?“ hin zu der inhaltlichen Frage was Evangelische Jugendarbeit und Jugendbildungsarbeit in der EKHN bedeutet, sowie der anschließenden Darstellung, ob und warum für dieses Konzept eine, zwei oder auch keine Tagungsstätte(n) oder Jugendbildungsstätte(n) notwendig sind, scheint uns für eine Positionierung der Synode in der Debatte um die Zukunft der Tagungsstätten oder Jugendbildungsstätten – gerade mit Blick auf die Frage nach Prioritäten und Posterioritäten – außerordentlich hilfreich und daher wünschenswert.

Die neusten Zahlen zur Kirchenmitgliedschaft zeigen, dass die höchste Wahrscheinlichkeit, Kirchenmitglied zu werden in der Altersgruppe zwischen 13-24 Jahren besteht und die Wahrscheinlichkeit des Kirchenaustritts in der Altersgruppe der 25- bis 35-jährigen besonders hoch ist. – [Sie] geben uns zur drängenden Aufgabe zu überlegen, wie es gelingen kann, jungen Menschen und Familien in der EKHN ein Zuhause zu geben. Auch aus diesem Grund müsste die Beschäftigung mit Konzeption und Stellenwert Evangelischer Jugendarbeit für uns als Synode von besonderem Interesse sein. Erst, wenn inhaltlich geklärt ist, was wir als Landeskirche unter Evangelischer

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 10.09.2019
hier: Beschluss Nr. 3 b 7. Spiegelstrich der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 5815 Hö1, Ho1 und 3565-02 (fz/pf)

Jugendarbeit und Jugendbildungsarbeit verstehen und welchen Stellenwert wir dieser einräumen, scheint uns eine fundierte Entscheidung in der Frage nach der Zukunft der Jugendbildungsstätten möglich.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Zwischenbericht Zukunftskonzeption der Jugendbildungsstätten Kloster Höchst und Evangelische Jugendburg Hohensolms

Zur weiteren Aneignung wird der Bericht an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung und den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung überwiesen.

Der Antrag des Ausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung und ein weiterer synodaler Antrag werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Grundlegende Ziele und Perspektiven der Evangelischen Jugendarbeit der EKHN sind in der Kinder- und Jugendordnung festgehalten.

In der Präambel der Kinder- und Jugendordnung der EKHN (KJO 250) heißt es:

„Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ist Arbeit mit, von und für Kinder und Jugendliche. Sie geschieht im Spannungsfeld des Evangeliums von Jesus Christus und der Situation von Kindern und Jugendlichen, von Mädchen und Jungen in Kirche und Gesellschaft.

Ihr Ziel ist es, junge Menschen in ihren Lebenswelten und Lebensperspektiven wahr- und ernst zu nehmen, ihnen das Evangelium von Jesus Christus bekannt und erfahrbar zu machen und sie auf der gemeinsamen Suche nach einer gelingenden Gestaltung christlicher Lebens- und Handlungsperspektiven zu begleiten.

Kinder und Jugendliche können sich mit den vielfältigen Formen christlichen Glaubens vertraut machen. Freiräume für neue Entdeckungen werden ihnen eröffnet und Erfahrungen von Gemeinschaft ermöglicht. Sie werden zu mündiger Teilnahme am Leben der christlichen Gemeinde ermutigt. Sie nehmen teil an den Auseinandersetzungen mit den geistigen Strömungen und Wertvorstellungen der Gegenwart und suchen gemeinsam lebendige und glaubwürdige Antworten im Alltag. So stärkt die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auch die Bereitschaft junger Menschen, gesellschaftliche und politische Verantwortung zu übernehmen.

Auf der Grundlage dieses Selbstverständnisses werden Kinder und Jugendliche durch vielfältige Angebote und Gestaltungsmöglichkeiten in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung ohne Ansehen ihrer religiösen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder sozialen Herkunft gefördert. Zentrale Anliegen sind die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen Belangen ihres Lebens und eine kinder-, jugend- und familien-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 10.09.2019
hier: Beschluss Nr. 3 b 7. Spiegelstrich der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 5815 Hö1, Ho1 und 3565-02 (fz/pf)

freundliche Umwelt in Kirche und Gesellschaft.“

§ 1 (1) der KJO besagt:

„Die kirchlich getragene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vollzieht sich als Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe in den fünf konstitutiven kirchlichen Handlungsfeldern „Verkündigung, Geistliches Leben, Kirchenmusik“, „Seelsorge und Beratung“, „Bildung, Erziehung, Arbeit mit Zielgruppen“, „Gesellschaftliche Verantwortung, Diakonisches Handeln“ und „Ökumene“. Als kirchliche Arbeit mit einer Zielgruppe liegt die Koordinationspflicht im Handlungsfeld „Bildung, Erziehung, Arbeit mit Zielgruppen“.“

Über diese grundlegenden Aussagen hinaus wird mit dem Bericht zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen jeweils eine aktuelle Beschreibung der Wahrnehmung der Lebenswirklichkeit vorgenommen, die sich auch auf konzeptionelle Überlegungen zur Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) auswirkt. Insbesondere sei hier auf den Abschnitt 3.4 „Wo wird die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) im Jahr 2030 stehen?“. Eine je aktuelle Standortbestimmung impliziert auch, dass Evangelische Jugendarbeit und Evangelische Jugendbildungsarbeit jeweils im Dialog mit den Akteuren, mit Verantwortlichen und Kindern und Jugendlichen entwickelt wird.

Das Kloster Höchst und die Evangelische Jugendburg Hohensolms sind kirchlich geprägte Orte verbandlicher Jugendarbeit und -politik. Sie verstehen sich als Orte der Jugendbildungsarbeit, in der mündiges Christsein und gesellschaftliche Wahrnehmung erprobt werden. Sie bieten als Alleinstellungsmerkmal innerhalb der EKHN die räumliche Größe, die z.B. für Vollversammlungen der EJHN benötigt wird. Sie bieten Räume, in denen Jugendliche regelmäßig zusammenkommen und Evangelische Kirche kritisch reflektieren und gestalten.

Das Kloster Höchst und die Evangelische Jugendburg Hohensolms sind auch Orte der Begegnung von kirchlichen mit nichtkirchlichen Gruppen, kirchennahen mit kirchenfernen Menschen und von Menschen unterschiedlicher Generationen. Damit bietet die EKHN als Kirche der Vielfalt den unterschiedlichsten Menschen mit den Jugendbildungsstätten ein „Zuhause auf Zeit“ oder auch „Gemeinde auf Zeit“.

Wie diese inhaltlich weiterentwickelt werden können, wird verwiesen auf die Drucksache Nr. 77/19, „Bericht 2018 über die Tagungshäuser der EKHN“.

Federführung: Frenz, Geschäftsführung Tagungshäuser, Pfr. Bach-Leucht

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.10.2019
hier: Beschluss Nr. 3 b 8. Spiegelstrich der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (Schz)

Antrag des Synodalen Tobias Kraft, Wohnort Nieder-Wiesen, Dekanat Alzey (zu Drucksache Nr. 07/19):

Ergänzung bei „Durchführung eines Projekts „Weg vom Fossil“.

Photovoltaikanlagen zur Gewinnung CO₂-neutraler elektrischer Unterstützung des Gebäude-Eigenverbrauchs (auch unter Inanspruchnahme von KfW-Fördermaßnahmen).

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Drei synodale Anträge werden als Material an den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Bei der Modernisierung von fossilen Heizungs- und Wärmegewinnungsanlagen ist CO₂-neutraler Ökostrom die vorrangige Alternative. In diesem Zusammenhang werden in der Regel auch die verschiedenen Bezugsmöglichkeiten von Ökostrom und gegebenenfalls auch die Eigenerzeugung von Strom geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt. Sollte das im Rahmen der Klimaschutzmaßnahmen vorgeschlagene Projekt „Weg vom Fossil“ zur Umsetzung beschlossen werden, können diese Maßnahmen systematisch, zeitnah und verstärkt durchgeführt werden.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat mittlerweile festgestellt, dass Kirchengemeinden regelmäßig nicht bezuschussungsfähig sind und lediglich Darlehensanträge stellen könnten, die jedoch aufgrund der Finanzbereitstellung durch die Gesamtkirche für Kirchengemeinden z. Zt. wirtschaftlich uninteressant sind.

Federführung: KBDrin Schulz

Stellungnahme des beteiligten Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung:

Photovoltaik kann im Absatz „Weg vom Fossil“ Ergänzung finden. Allerdings soll jeweils geprüft werden, wo die Solaranlagen hergestellt wurden!

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.10.2019
hier: Beschluss Nr. 3b, 8. Spiegelstrich der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (Sw/Chr)

Antrag der Synodalen Gisela Kögler, Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim (zu Drucksache Nr. 07/19):

Die systemische Implementierung von Nachhaltigkeitskriterien in alle Budgetbereiche des Haushalts wird als prioritärer Arbeitsbereich mit entsprechender finanzieller Ausstattung eingestuft.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Zwischenbericht: EKHN – Klimaschutzplan 2020-2025 (Drs. 07/19)

Drei synodale Anträge werden als Material an den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung stuft ebenfalls die systemische Implementierung von Nachhaltigkeitskriterien in alle Budgetbereiche des Haushalts als wichtige Aufgabe ein und begrüßt daher den Antrag der Synodalen Gisela Kögler. Wie im Zwischenbericht „EKHN-Klimaschutzplan 2020-2025“ (Drucksache 07/19) ausgeführt, erarbeitet der EKHN-Steuerungskreis Klimaschutz gegenwärtig einen Vorschlag, wie der Gedanke der Nachhaltigkeit systemisch in allen Budgetbereichen im laufenden Haushalt verankert werden kann (s. hier insbesondere die Seiten 2 und 8 im Zwischenbericht). Ein entsprechender Vorschlag wird im Jahr 2020 der Synode zur Beratung vorgelegt. Gegenwärtig sind die finanziellen Auswirkungen einer systemischen Implementierung von Nachhaltigkeitskriterien in alle Budgetbereiche des Haushalts nicht bezifferbar. Ein benötigter Finanzbedarf wird im entsprechenden Vorschlag benannt werden. Grundsätzlich geht die Kirchenleitung davon aus, dass außer den Implementierungskosten kein zusätzlicher Finanzbedarf benötigt wird.

Für die Erarbeitung des Vorschlags wurde vom Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung ein Projektbudget in Höhe von 50.000 € bereitgestellt.

Federführung: OKR Schwindt

Stellungnahme des beteiligten Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (AGFB):

Die systemische Implementierung von Nachhaltigkeitskriterien im Haushalt findet sich in der Vorlage und wird von der Steuerungsgruppe erarbeitet.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.10.2019
hier: Beschluss Nr. 3 b 8. Spiegelstrich der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (Schz)

Antrag des Synodalen Dr. Axel Erdmann, Roßdorf, Dekanat Darmstadt-Land (zu Drucksache Nr. 07/19):

Die Kirchenleitung möge den Konflikt zwischen Denkmalschutz und Klimaschutz im Sinne des Klimaschutzes auflösen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Drei synodale Anträge werden als Material an den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Ein grundsätzlicher Konflikt zwischen Denkmalpflege und Klimaschutz ist nicht zu attestieren, in Bezug auf Nachhaltigkeit haben sich die Konstruktionen und Baustoffe denkmalgeschützter Gebäude häufig vielmehr als langfristig tauglicher und wirtschaftlicher erwiesen.

Im Einzelfall werden die Belange beider Interessen sorgfältig abgewogen und mit der Bemühensherstellung mit dem hessischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Generaldirektion in Rheinland-Pfalz beiden Themenbereichen angemessene Lösungen gefunden und umgesetzt.

Federführung: KBDrin Schulz

Stellungnahme des beteiligten Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung:

Dem Anliegen stimmen wir grundsätzlich zu. Es gelten aber die rechtlichen Voraussetzungen. Wo es allerdings möglich ist, sollte der Klimaschutz vorgehen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 22.08.2019
hier: Beschluss Nr. 5 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1873-14 (Kn/Pfe)

Antrag der Synodalen Dr. Klaus Maier und Erhard Seeger

In der Drucksache Nr. 11/19 werden die Sätze/Absätze „ein Wirtschaftssystem... sozialen Frieden gefährdet“ sowie „Die Ächtung von Atomwaffen und autonomen Waffensystemen...“ gestrichen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode befasst sich mit dem Entwurf einer Friedensethischen Stellungnahme der EKHN und debattiert über weitere Schritte (Drs. 11/19).

Der Entwurf, die drei dazu eingebrachten synodalen Anträge sowie die entsprechenden Auszüge aus dem Wortprotokoll werden an den Kirchensynodalvorstand und die Kirchenleitung zur Vorbereitung als Tagesordnungspunkt für die Herbstsynodaltagung 2019 überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Kirchensynodalvorstand und Kirchenleitung haben eine Arbeitsgruppe mit der Überarbeitung der Drs. 11/19 („Friedensethische Stellungnahme der Zwölften Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“) beauftragt. Der Arbeitsgruppe gehören an: Dr. Susanne Bei der Wieden (stellvertretende Präses), Martin Franke (theologischer Referent der Synode), Detlev Knoche (Zentrum Oekumene), Gisela Koegler (Vorsitzende des Synodalausschusses Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung), Sabine Müller-Langsdorf (Zentrum Oekumene), Ulrike Scherf (stellvertretende Kirchenpräsidentin), Wolfgang Prawitz (Kirchensynodalvorstand und Kirchenleitung). Die Anregungen und Anträge aus der Debatte der 7. Tagung der zwölften Kirchensynode wurden im Überarbeitungsprozess aufgenommen. Der Kirchensynode wird auf ihrer 8. Tagung ein gemeinsames Impulspapier von Kirchensynodalvorstand und Kirchenleitung „Kirche des gerechten Friedens werden“ vorgelegt.

Federführung: OKR Knoche

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.08.2019
hier: Beschluss Nr. 5 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1873-14 (Kn/Pfe)

Antrag des Synodalen Rainer Löll

In der Drucksache 11/19 sollte der Text geändert werden. Neuer Text: Die Bundeswehr muss auch in Zukunft eine Armee bleiben, welche uns und andere Nationen schützt. Interventionsarmee ist zu streichen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode befasst sich mit dem Entwurf einer Friedensethischen Stellungnahme der EKHN und debattiert über weitere Schritte (Drs. 11/19).

Der Entwurf, die drei dazu eingebrachten synodalen Anträge sowie die entsprechenden Auszüge aus dem Wortprotokoll werden an den Kirchensynodalvorstand und die Kirchenleitung zur Vorbereitung als Tagesordnungspunkt für die Herbstsynodaltagung 2019 überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Kirchensynodalvorstand und Kirchenleitung haben eine Arbeitsgruppe mit der Überarbeitung der Drs. 11/19 („Friedensethische Stellungnahme der Zwölften Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“) beauftragt. Der Arbeitsgruppe gehören an: Dr. Susanne Bei der Wieden (stellvertretende Präses), Martin Franke (theologischer Referent der Synode), Detlev Knoche (Zentrum Oekumene), Gisela Koegler (Vorsitzende des Synodalausschusses Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung), Sabine Müller-Langsdorf (Zentrum Oekumene), Ulrike Scherf (stellvertretende Kirchenpräsidentin), Wolfgang Prawitz (Kirchensynodalvorstand und Kirchenleitung). Die Anregungen und Anträge aus der Debatte der 7. Tagung der zwölften Kirchensynode wurden im Überarbeitungsprozess aufgenommen. Der Kirchensynode wird auf ihrer 8. Tagung ein gemeinsames Impulspapier von Kirchensynodalvorstand und Kirchenleitung „Kirche des gerechten Friedens werden“ vorgelegt.

Federführung: OKR Knoche

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.08.2019
hier: Beschluss Nr. 5 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1873-14 (Kn/Pfe)

Antrag des Synodalen Martin Diehl

Die Synode der EKHN schließt sich dem Friedenswort der Badischen Landeskirche „Sicherheit neu denken“ an. Sie bittet, in den entstandenen Diskussionsprozess einbezogen zu werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode befasst sich mit dem Entwurf einer Friedensethischen Stellungnahme der EKHN und debattiert über weitere Schritte (Drs. 11/19).

Der Entwurf, die drei dazu eingebrachten synodalen Anträge sowie die entsprechenden Auszüge aus dem Wortprotokoll werden an den Kirchensynodalvorstand und die Kirchenleitung zur Vorbereitung als Tagesordnungspunkt für die Herbstsynodaltagung 2019 überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Kirchensynodalvorstand und Kirchenleitung haben eine Arbeitsgruppe mit der Überarbeitung der Drs 11/19 („Friedensethische Stellungnahme der Zwölften Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“) beauftragt. Der Arbeitsgruppe gehören an: Dr. Susanne Bei der Wieden (stellvertretende Präses), Martin Franke (theologischer Referent der Synode), Detlev Knoche (Zentrum Oekumene), Gisela Koegler (Vorsitzende des Synodalausschusses Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung), Sabine Müller-Langsdorf (Zentrum Oekumene), Ulrike Scherf (stellvertretende Kirchenpräsidentin), Wolfgang Prawitz (Kirchensynodalvorstand und Kirchenleitung). Die Anregungen und Anträge aus der Debatte der 7. Tagung der zwölften Kirchensynode wurden im Überarbeitungsprozess aufgenommen. Der Kirchensynode wird auf ihrer 8. Tagung ein gemeinsames Impulspapier von Kirchensynodalvorstand und Kirchenleitung „Kirche des gerechten Friedens werden“ vorgelegt.

Federführung: OKR Knoche

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 02.09.2019
hier: Beschluss Nr. 14 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 5020-3.2 (Kan/Pfe)

Antrag des Synodalen Alexander Gemeinhardt für den Bauausschuss (Drucksache Nr. 19/19):

Der Bauausschuss beantragt, einen Betrag von EUR 10 Mio. in einer zweckgebundenen Rücklage für den Ausgleich der Folgen von Elementarschäden einzubringen. Die Zunahmen der Schäden durch Extremwetterereignisse sind perspektivisch durch laufende Mittel nicht zu decken.

Bitte: Materialantrag an die KL

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode fasst zur Verwendung der Umstellungsrücklage aus der Eröffnungsbilanz 2015 (Drs. 19/19) den folgenden Beschluss: Zum weiteren Umgang mit der Umstellungsrücklage (vgl. Drs. 69/18) wird folgende Verfahrensweise festgelegt:

Die Mittel aus der Umstellungsrücklage werden bis zur Entscheidung über ihre Verwendung in eine ‚Sonderrücklage‘ überführt, damit die notwendigen Beschlüsse gefasst werden können über

- die Klärung der Richtung, in die sich die EKHN entwickeln will,
- die Entscheidung über die grundsätzliche Verwendung der Umstellungsrücklage,
- die Entscheidung über zielorientierte Investitionen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

Ein synodaler Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Für Elementarschäden besteht in der EKHN bislang keine Sammelversicherung. Solche Schäden werden häufig zusammen mit anderen Baubedarfen im Rahmen der Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden beseitigt. Entsprechend gibt es keine Erhebungen über den Anteil dieser Schadenbeseitigungen an den gesamten Baumitteln der EKHN. Ebenso wenig gibt es verlässliche Schätzungen über künftig eventuell steigenden Baubedarf aufgrund von Elementarschäden.

Die Kirchenleitung sieht auf diesem Hintergrund davon ab, einen weiteren versicherungsartigen Fonds einzurichten. Das bisherige Finanzierungssystem hat sich bewährt. Unerwartete, besondere Belastungen sind im Rahmen der Bewirtschaftung der Baumittel zu berücksichtigen. In außergewöhnlichen Fällen kann – wie bereits in der Vergangenheit – aus hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln des gesamtkirchlichen Haushalts ein zusätzlicher Beitrag geleistet werden.

Allerdings hat die Kirchenverwaltung ein Angebot für eine Sammel-Elementarschadenversicherung angefordert. Dies liegt noch nicht vor und wird nach Eingang geprüft und bewertet.

Federführung: OKR Kanert

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.08.2019
hier: Beschluss Nr. 24 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1410 B-10 (Sch/Bor)

Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach (Drucksache Nr. 31/19):

Die Dekanatssynode hat am 10. November 2018 in Dautphetal-Friedensdorf, im Ev. Gemeindezentrum, Neue Kirchstraße, bei 68 anwesenden von 88 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Antrag auf Stärkung des Gemeindepädagogischen Dienstes

Die Kirchensynode möge beschließen,

die Sollstellenpläne und Zuweisungen an die Dekanate für den Gemeindepädagogischen Dienst zu erhöhen.

Begründung:

Ziel des Antrags ist die Stärkung des Gemeindepädagogischen Dienstes vor folgenden Hintergründen:

- § 2 GpVO stellt fest, dass der gemeindepädagogische Dienst alle pädagogischen Handlungsfelder in der Kirche umfasst. Das Gesetz beschreibt ein umfangreiches und vielfältiges Berufsfeld.
- Die generations- und zielgruppenorientierte Neu-Ausrichtung des Gemeindepädagogischen Dienstes in den neu zu bildenden Kooperationsräumen darf nicht die jetzige Kinder- und Jugendarbeit zusätzlich belasten und muss sich daher in einem erweiterten Sollstellplan widerspiegeln.
- Wir wollen "nah bei dem Menschen" sein, dazu benötigen wir mehr Gemeindepädagogische Mitarbeiter, die ihre Qualifikation in Zusammenarbeit mit Pfarrer*innen und Ehrenamtlichen einbringen. Dies stellt im Hinblick auf Einsparung von Pfarrstellen und Vakanzten hohe Flexibilität und Motivation an alle Mitarbeiter und Berufsgruppen. Multiprofessionelle Teams werden die Zukunft gestalten.
- Wir investieren in unsere Zukunft! Die Historie der Kirchengemeinden und des Dekanats haben gezeigt, dass die religiöse Prägung in der Kindheit und Jugend für die weitere Haltung gegenüber Kirchengemeinde wesentlich ist.
- Die Gemeindepädagogische Arbeit in den Kooperationsräumen erfordert eine effiziente Vernetzung von Gemeinden, damit Projekte in der Region überzeugen.
- Finanzierungsvorschlag: Die Mehrausgaben könnten aus den Haushaltsüberschüssen, die aufgrund der Einsparungen durch Nichtbesetzbarkeit von Pfarrstellen entstehen, gedeckt werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Anträge der Dekanate Biedenkopf-Gladenbach (Drs. 31/19 und 43/19), Darmstadt-Stadt (Drs. 36/19, zu dem ein wortgleicher Antrag des Dekanats Darmstadt-Land vorliegt) und Rheingau-Taunus (Drs. 45/19) zum Thema Gemeindepädagogischer Dienst werden als Material an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Verwaltungsausschuss (federführend) und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.08.2019
hier: Beschluss Nr. 24 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1410 B-10 (Sch/Bor)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der gesamtkirchliche Stellenplan des Gemeindepädagogischen Dienstes wurde seit 2009, wie seinerzeit in der Perspektive 2025 angedacht, keiner Veränderung und somit auch keiner Reduzierung unterzogen. Hierdurch konnte eine Verstetigung dieses Dienstes erreicht werden, während aufgrund des Rückgangs der Kirchenmitglieder andere kirchliche Berufsgruppen von Kürzungen betroffen waren.

Eine Ausweitung des gemeindepädagogischen Stellenplanes wird derzeit nicht beabsichtigt und wäre einer synodalen Prioritätendebatte vorzubehalten.

Die in der Begründung des Antrags beschriebene Profilierung des Gemeindepädagogischen Dienstes in den Dekanaten kann bereits heute in der Erstellung der Dekanatskonzeptionen vorgenommen werden. Eine Ausweitung der Stellenpläne ist hierzu nicht zwingend notwendig.

Federführung: OKR Schuster, OKR Böhm

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.08.2019
hier: Beschluss Nr. 24 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1410 D-2 (Sch/Bor)

Antrag des Dekanats Darmstadt-Stadt (Drucksache Nr. 36/19):

Die Dekanatssynode hat am 15. März 2019 in der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde im Ökumenischen Gemeindezentrum, Bartningstr. 42, Darmstadt, bei 48 anwesenden von 55 stimmberechtigten Mitgliedern bei einer Enthaltung beschlossen, bei der Kirchensynode zu beantragen:

Antrag auf Ausbau des Gemeindepädagogischen Dienstes Stärkung der Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche

Die Kirchensynode der EKHN möge beschließen, die Kinder- und Jugendarbeit zur prioritären Aufgabe zu erklären und darum die Zuweisungen für den Gemeindepädagogischen Dienst dahingehend zu erhöhen, dass pro Dekanat eine weitere unbefristete Stelle für die Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche errichtet werden kann.

Begründung

Ziel des Antrags ist die Stärkung der Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche*. Sie erfahren in Gemeinden und Dekanaten Anerkennung, Halt und Orientierung im christlichen Glauben, werden in ihrer Entwicklung begleitet und gefördert, erhalten Gestaltungsräume, können sich politisch und sozial engagieren, können ihr Welt- und Glaubensbild reflektieren und diskutieren, treffen Menschen unterschiedlicher Milieus und Frömmigkeitsstile und lernen ehrenamtliches Engagement kennen.

Das Kirchengesetz zur Neuordnung des Gemeindepädagogischen Dienstes der EKHN vom 10. Mai 2014 und die damit einhergehende Gemeindepädagogen-Verordnung (GpVo), beschreibt in § 2 das umfangreiche und vielfältige Berufsfeld des Gemeindepädagogischen Dienstes.

Die darin formulierte generations- und zielgruppenorientierte Neuausrichtung des Gemeindepädagogischen Dienstes ist begrüßenswert, kann aber in den meisten Dekanaten nur zu Lasten der Kinder- und Jugendarbeit umgesetzt werden, da die gemäß Sollstellenplan zur Verfügung stehenden Stellen nicht erweitert wurden.

Die Mitgliederstudie der EKD, "Engagement und Indifferenz - Kirchenmitgliedschaft als soziale Praxis (20/4)" nimmt die Situation der Haltung der Jugend zu Kirche und Religion auf und stellt fest: "Schenkt man sozialisationstheoretischen Modellen Glauben, dann erfolgt die Verankerung religiöser Überzeugungen weitgehend in der Kindheit und Jugend und nicht erst mit oder nach der Postadoleszenz." (S. 60ff)

Eine Studie der Universität Tübingen (Jugend - Glaube - Religion, Münster/New York 2018) stellt fest, dass mehr als die Hälfte der Jugendlichen und jungen Erwachsenen an Gott glauben. 75% von ihnen beten gelegentlich oder häufig. Gemeindepädagogische Arbeit bietet hier Entfaltungs- und Klärungsmöglichkeiten im christlichen Kontext.

Eine weitere Studie der Universität Tübingen (Zukunftsfähige Konfirmandenarbeit, Gütersloh 2018) zeigt, dass 56% der jungen evangelischen Christ*innen aktiv soziale Arbeit leisten. Bei Religionslosen sind es lediglich 38%. Somit werden durch eine Stärkung unserer Kinder- und Jugendarbeit auch die personellen Ressourcen für die Entwicklung unseres Gemeinwesens gefördert. Auch mindert laut dieser Studie ein Angebot für Jugendliche in der Nachkonfirmandenzeit die Austrittsneigung von 29% auf nur noch 12%. Ebenfalls steigt durch die Möglichkeit, sich während der Konfirmand*innenzeit oder als Konfi-Teamer*in ZU engagieren die Motivation, später

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.08.2019
hier: Beschluss Nr. 24 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1410 D-2 (Sch/Bor)

selbst ein Ehrenamt auszuüben auf über 60%.

Die großen Chancen und Möglichkeiten, die sich in den Studien für Gemeinden und Dekanate offenbaren} erfordern einen möglichst starken gemeindepädagogischen Dienst.

Gemeindepädagog*innen, die ihre spezifische Perspektive und Qualifikation in Zusammenarbeit mit Pfarrer*innen, anderen Berufsgruppen und den Ehrenamtlichen in multiprofessionellen Teams einbringen, sind unersetzlich um das eben beschriebene Potenzial im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit auszuschöpfen.

Die Motivation von jungen Menschen, sich in ihren Heimatgemeinden oder, in anderen Bereichen von evangelischer Kirche zu engagieren, birgt folglich die Möglichkeit, dem demographischen Wandel in Gemeinden, Gremien und Kirchenvorständen entgegenzuwirken. So hat zwar sowohl die EKHN als auch die EKD grundlegende Entscheidungen getroffen, damit sich junge Menschen in Gremien und Arbeitskreisen engagieren können; dennoch braucht es Menschen in den Dekanaten, deren Aufgabe es ist, diese jungen Engagierten zu gewinnen/zu qualifizieren und zu begleiten.

Die unbefristete Erhöhung der Zuweisungsmittel für den Gemeindepädagogischen Dienst kann eine zukunftsorientierte Fortführung der Kinder- und Jugendarbeit sichern und eine gleichzeitige Fortentwicklung der vielen weiteren Arbeitsfelder der Gesamtkirche im Sinne der GpVo ermöglichen.

Präses Schwaetzer von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland sprach auf der 5. Tagung der 12. EKD-Synode von einer doppelten Herausforderung im Bereich der jungen Gemeindeglieder. Viele junge Menschen fühlten sich von der Kirche nicht wahrgenommen, anderen sei die Kirche so fremd, dass sie sie gar nicht erst in den Blick nehmen.

Um dem demographischen Wandel in den Kirchengemeinden entgegenzuwirken, um dem Aufruf von Präses Schwaetzer die "Jugend in der Kirche .zu stärken" folge zu leisten, aber vor allem, um „Kirche lebendig werden zu lassen an den Orten, an denen junge Menschen sich aufhalten“ sind unbedingt mehr unbefristete Stellen im gemeindepädagogischen Dienst erforderlich.

Die Stärkung des gemeindepädagogischen Dienstes ist ein wichtiger Beitrag dazu, auch in Zukunft überzeugend und kompetent "Kirche bei den Menschen zu sein.

**Anm.: Formulierung aus der Kinder- und Jugendordnung der EKHN*

Geschätzte Kosten:

Bei 30 Dekanaten (ab 2022 nur noch 25) und ca. € 65.000 Personalkosten pro Stelle und pro Jahr ergeben sich ca. € 1,95 Mio. p.a. (bei 25 Dekanaten und derzeit realistischen € 60.000 Personalkosten reduziert sich die Summe auf € 1,5 Mio.).

Vorschlag zur Finanzierung:

Für max. fünf Jahre ist die Finanzierung durch Bereitstellung von Mitteln aus der Umstellungsrücklage (bis zu max. € 10 Mio.) gesichert. Spätestens nach fünf Jahren sind die benötigten € 1,5- € 2 Mio. p.a. regulär im Haushalt der EKHN eingestellt.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.08.2019
hier: Beschluss Nr. 24 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1410 D-2 (Sch/Bor)

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Anträge der Dekanate Biedenkopf-Gladenbach (Drs. 31/19 und 43/19), Darmstadt-Stadt (Drs.36/19, zu dem ein wortgleicher Antrag des Dekanats Darmstadt-Land vorliegt) und Rheingau-Taunus (Drs. 45/19) zum Thema Gemeindepädagogischer Dienst werden als Material an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Verwaltungsausschuss (federführend) und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung stellt zunächst fest, dass eine Prioritätensetzung zugunsten einer Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche bereits heute innerhalb der den Dekanaten zugewiesenen Stellenkontingente möglich ist und von vielen Dekanaten bereits in der Vergangenheit vollzogen wurde.

Eine Ausweitung der Dekanatssollstellenpläne für den Gemeindepädagogischen Dienst um jeweils eine Vollstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird derzeit nicht beabsichtigt und müsste im Zuge einer synodalen Prioritätendebatte diskutiert werden.

Die Kirchenleitung weist außerdem darauf hin, dass ein Zugriff auf die Mittel der Umstellungsrücklage zur Zeit nicht möglich ist, da die Verwendung dieser Mittel gemäß einem Beschluss der Kirchensynode in einer synodal zu führenden Prioritätendebatte festgelegt werden soll, die noch nicht erfolgt ist. Zudem führte die beantragte Maßnahme zu einer strukturellen Haushaltsausweitung, für die kein Deckungsvorschlag unterbreitet wird.

Federführung: OKR Schuster, OKR Hinte

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.08.2019
hier: Beschluss Nr. 24 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1410 B-10 (Sch/Bor)

Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach (Drucksache Nr. 43/19):

Die Dekanatssynode hat am 16. März 2019 in Biedenkopf, im Ev. Gemeindehaus, Kottenbachstraße 31, bei 68 anwesenden von 89 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen, den Antrag des Dekanats Darmstadt-Land (Drs. 67/18) sich zu eigen zu machen. Die Synode der EKHN wird gebeten zu beschließen, dass die Verfahren zur Errichtung, Ausschreibung und Besetzung von Stellen im gemeindepädagogischen Dienst sowie bei der Entwicklung des Regionalplans signifikant vereinfacht und verkürzt werden. Dabei soll die Bedeutung der Mittleren Ebene und die Verantwortung der Dekanatssynodalvorstände deutlich gestärkt werden.

Begründung:

Siehe Begründung des Dekanats Darmstadt-Land (Drs. 67/18).

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Anträge der Dekanate Biedenkopf-Gladenbach (Drs. 31/19 und 43/19), Darmstadt-Stadt (Drs. 36/19, zu dem ein wortgleicher Antrag des Dekanats Darmstadt-Land vorliegt) und Rheingau-Taunus (Drs. 45/19) zum Thema Gemeindepädagogischer Dienst werden als Material an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Verwaltungsausschuss (federführend) und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die im Frühjahr 2014 von der Kirchensynode beschlossene Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes ist nach Ablauf von fünf Jahren zu evaluieren. Diese Evaluation wird derzeit vorbereitet und im Jahr 2020 durchgeführt. Gegenstand der Überprüfung ist zunächst die Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Gemeindepädagogischen Dienst (GpVO). Eine Überprüfung des Kirchengesetzes über den Gemeindepädagogischen Dienst ist ebenfalls vorgesehen. Im Zuge dieser umfänglichen Evaluation sollen auch die Verfahren zur Errichtung, Ausschreibung und Besetzung der Stellen des Gemeindepädagogischen Dienstes einer erneuten Überprüfung mit dem Ziel der Vereinfachung und Effektivierung unterzogen werden.

Die Intention des vorliegenden Antrages wird somit im Evaluationsprozess berücksichtigt. Eventuell erforderliche Änderungen der gesetzlichen Grundlagen des Gemeindepädagogischen Dienstes werden nach Abschluss der Evaluation der Kirchensynode zugeleitet.

Federführung: OKR Schuster

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 10.09.2019
hier: Beschluss Nr. 24 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1410 R-6 (Sch/Bor)

Antrag des Dekanats Rheingau-Taunus (Drucksache Nr. 45/19):

Die Dekanatssynode hat am 23.03.2019 in Seitzenhahn bei 69 anwesenden von 91 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Mehrere Synodale sprachen sich dafür aus, die Verwaltungstätigkeit aus den Pfarrstellen heraus zunehmen und die Sekretariatsstellen auszuweiten, zur Entlastung von Pfarrern und Kirchenvorstehern. Ebenso soll die gemeindepädagogische Arbeit, insbesondere die Kinder und Jugendarbeit zukünftig besser finanziell unterstützt werden. Hierzu wurde der Antrag der KGM Rüdesheim "Synodenbeschluss Gemeindepädagoge" allgemeingültig in folgendem Beschluss formuliert.

Beschluss:

Die Dekanatssynode Rheingau-Taunus beantragt bei der Landessynode, dass die Einsparungen infolge der Pfarrstellenreduzierung dazu genutzt werden, zusätzliche Gemeindepädagogienstellen zu schaffen und zu finanzieren.

Der Beschluss wurde mehrheitlich mit 16 Enthaltungen und 1 Gegenstimme angenommen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Anträge der Dekanate Biedenkopf-Gladenbach (Drs. 31/19 und 43/19), Darmstadt-Stadt (Drs. 36/19, zu dem ein wortgleicher Antrag des Dekanats Darmstadt-Land vorliegt) und Rheingau-Taunus (Drs. 45/19) zum Thema Gemeindepädagogischer Dienst werden als Material an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Verwaltungsausschuss (federführend) und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der gesamtkirchliche Stellenplan des Gemeindepädagogischen Dienstes wurde seit 2009, wie seinerzeit in der Perspektive 2025 angedacht, keiner Veränderung und somit auch keiner Reduzierung unterzogen. Hierdurch konnte eine Verstetigung dieses Dienstes erreicht werden, während aufgrund des Rückgangs der Kirchenmitglieder andere kirchliche Berufsgruppen von Kürzungen betroffen waren.

Eine Ausweitung des gemeindepädagogischen Stellenplanes wird derzeit nicht beabsichtigt und müsste im Zuge einer synodalen Prioritätendebatte abgewogen werden.

Die Kirchenleitung stellt außerdem fest, dass die im Antrag des Dekanats Rheingau-Taunus vorgeschlagene aufkommensneutrale Finanzierung einer Ausweitung des gemeindepädagogischen Stellenplans nicht realisierbar ist. Aufgrund der Mehrausgaben für Versorgung und Beihilfe im Pfarrdienst und der geplanten Verwaltungsunterstützung in den Gemeindebüros der Kirchengemeinden entstehen aus der Reduzierung der Pfarrstellen keine signifikanten Haushaltsüberschüsse, mit deren Mitteln andere Dienste ausgeweitet bzw. neue Aufgaben begründet werden könnten.

Federführung: OKR Schuster, OKR Böhm

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 10.09.2019
hier: Beschluss Nr. 24 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1410 R-6 (Sch/Bor)

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 17.09.2019
hier: Beschluss Nr. 25 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3525-25 (Krü/Fis)

Antrag der Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Kronberg (Drucksache Nr. 27/19):

Die Dekanatssynode des Dekanats Kronberg beantragt bei der Landessynode, Finanzierung und personelle Ausstattung der Familienbildungs-Einrichtungen in der EKHN nach gleichem Maßstab zu gestalten.

Begründung: Mit dem Übergang der Familienbildungs-Einrichtungen, die bis 2017 in Trägerschaft der Evangelischen Frauen gewesen sind, in die Trägerschaft der Dekanate, sind jetzt alle sieben Familienbildungs-Einrichtungen (Gießen, Wetterau, Wiesbaden, Frankfurt, Dreieich, Mainz, Kronberg) in Trägerschaft der Dekanate.

Aufgrund der Übernahme von Verpflichtungen für die Einrichtungen, dies bisher von den Evangelischen Frauen getragen wurden, ergibt sich ein deutliches Ungleichgewicht zu Ungunsten der anderen Familienbildungsstätten.

Dieses finanzielle und personelle Ungleichgewicht stellt eine Ungerechtigkeit dar und ist im Sinne der Gleichbehandlung nicht hinzunehmen. Aufgrund der grundsätzlich gleichen Aufgabenstellung und Arbeit aller sieben Familienbildungs-Einrichtungen fordern wir die gleiche Versorgung aller sieben Familienbildungsstätten durch gesamtkirchliche Finanzierung.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Anträge des Dekanats Kronberg zum Thema Familienbildungsstätten (Drs. 27/19 und Drs. 38/19, zu dem wortgleiche Anträge der Dekanate Gießen, Dreieich und Mainz vorliegen) werden als Material an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend), den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Zwischen den sieben Einrichtungen der Familienbildung in der EKHN (Gießen, Wetterau, Wiesbaden, Frankfurt, Dreieich, Mainz, Kronberg) bestehen erhebliche finanzielle und personelle Unterschiede. Daraus ergeben sich Ungleichgewichte in der Bezuschussung durch die Gesamtkirche. Aufgrund der grundsätzlich gleichen Aufgabenstellung im Rahmen der Arbeit ist allerdings sicherzustellen, dass eine jeweils angemessene und untereinander vergleichbare gesamtkirchliche Finanzierung erfolgt, wie sie in den Anträgen gefordert ist.

Um dieses Ziel zu erreichen muss die Vergleichbarkeit der bislang verschiedenen Zuschussmodelle hergestellt werden. Dazu ist es unerlässlich, zunächst die konkreten Zahlen mindestens zweier Haushaltsjahre – gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die Dekanate Träger der Einrichtungen wurden – zu analysieren. Erst auf dieser Basis können die Zuschüsse, ggf. auch durch Umschichtungen, aneinander angeglichen werden.

Sobald die Abschlüsse der Jahre 2018 und 2019 vorliegen, wird eine entsprechende Analyse und Berechnung unter Beteiligung der Träger der Familienbildungsstätten erfolgen.

Federführung: OKR Krützfeld, Pfrin Wilsdorf, Kantwill

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 17.09.2019
hier: Beschluss Nr. 25 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3525-25 (Krü/Fis)

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.10.2019
hier: Beschluss Nr. 25 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3525-25 (Krü/Bei)

Antrag der Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Kronberg (Drucksache Nr. 38/19):

Die Dekanatssynode hat am 8.3.2019 in der Kirchengemeinde Lorsbach bei 57 anwesenden von 71 stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig beschlossen:

Die Dekanatssynode fordert Synode und Kirchenleitung der EKHN auf

- Familienbildung als wesentlichen Teil kirchlicher Arbeit zu stärken
- die Finanzierung der Arbeit aller bestehenden Familienbildung(sstätt)en in den Dekanaten Gießen, Wetterau und Wiesbaden unter Einschluss jeweiliger Kostensteigerungsraten sicher zu stellen
- in den folgenden Dekanaten der Familienbildung die erforderliche Grundausrüstung aus gesamt-kirchlichen Mitteln zur Verfügung zu stellen:
 - o im Dekanat Rodgau-Dreieich eine hauptamtliche pädagogische Leitungsstelle (Estv. Leitung) und eine Verwaltungskraft. Die Leitung übernimmt die Fachstelle Bildung.
 - o im Dekanat Kronberg zwei hauptamtliche pädagogische Leitungsstellen (Leitung/stv. Leitung) und eine Verwaltungskraft
 - o im Dekanat Mainz eine hauptamtliche pädagogische Leitungsstelle und eine Verwaltungskraft (0,5 Stelle)

Begründung:

„Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei.“ (1. Mose 2,18)

Die Familie ist die Keimzelle der Gesellschaft. In ihr machen Menschen im Zusammenleben mit anderen prägende Erfahrungen, die Auswirkungen auf ihr ganzes Leben haben. Von daher hat die Familie einen hohen Stellenwert für das Handeln der Kirche.

1. Theologische Reflexion „Familienbildung“

Familienbildung ist eine wichtige Aufgabe der Evangelischen Kirche. Die Kirche erkennt in der Familie den Ort, an dem

- menschliches Leben sich in der notwendigen Geborgenheit entwickeln kann;
- sich grundlegende Bindungs- und Bildungserfahrungen des heranwachsenden Menschen vollziehen;
- die/der einzelne aufgrund dieser Erfahrungen ein Verständnis für Gott, Umwelt und die eigene Person ausbildet;
- damit der Grund für jedes menschliche Engagement in Gesellschaft und Kirche gelegt wird.

Familie zu bilden, sie zu fördern und zu erhalten sind Aufgaben, die Kirche als die ihren in der Gesellschaft erkennt. Diese Aufgaben entsprechen geradezu dem Wesen kirchlichen Handelns. Denn Kirche ist an den Grundlagen des Lebens von Menschen interessiert. Jesus Christus, dem die Kirche nachfolgt, hat ganz unterschiedliche Menschen angesprochen. Unabhängig von ihrem Status, ihrem Alter, ihrer Herkunft hat er ihnen deutlich gemacht, dass Gott mit ihnen und ihrem

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.10.2019
hier: Beschluss Nr. 25 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3525-25 (Krü/Bei)

Leben etwas vorhat. In der Nachfolge Jesu Christi nimmt Kirche deshalb unerschrocken das ganze menschliche Leben in den Blick – von der Geburt bis zum Tod, vom einzelnen bis zur Welt-Gesellschaft, vom kleinsten Dorf bis zur größten Stadt.

2. Geschichte der Familienbildung

Im 19. Jahrhundert entdeckten die evangelischen Pädagogen und Theologen Pestalozzi, Fröbel und Schleiermacher die Würde des Kindes und den Wert seiner eigenen Entwicklung. Zur gleichen Zeit entwickelte sich – u.a. bedingt durch die beginnende Industrialisierung – die kirchliche Arbeit für Familien: Frauenhilfen und Mütterschulen verbanden und verbinden bis heute die Anliegen von Kindern, Eltern und Familien miteinander. Die Evangelische Familienbildung heute steht in der Tradition dieser Arbeit. Die Wahrnehmung und Pflege der damit verbundenen Aufgaben wird von ihr erwartet. Diese Erwartung wird gerade auch von solchen an die Kirche herangetragen, die eine distanzierte Mitgliedschaft zu ihrer Kirche pflegen oder der Institution Kirche nicht angehören.

3. Familienbildung heute

Die Situation von Familien ist im Wandel begriffen. Immer weniger Familien entsprechen dem klassischen Muster von „Vater, Mutter und Kindern“. Familien von drei Generationen unter einem Dach sind die Ausnahme. Es gibt Familien mit alleinerziehenden Eltern, Patchwork-Familien, Regenbogenfamilien und andere Formen. Aufgrund dieser Situation gewinnt Evangelische Kirche ihren offenen und weiten Begriff von Familie: Ihr geht es nicht zuerst um die äußere Gestalt familiären Lebens, sondern um die Gestaltung von Beziehungen.

Mit diesem Anliegen und der Arbeit, die sich daraus entwickelt, erreicht Familienbildung auch Menschen, die der Kirche sowohl erwartungsvoll als auch distanziert gegenüberstehen. Diesen eröffnet sie Möglichkeiten, kirchliches Leben in anderen Formen wahrzunehmen. Nicht selten profitieren auch Kirchengemeinden von dieser veränderten Wahrnehmung christlicher Lebensgestaltung.

Mit den sich wandelnden Formen von Familien haben sich auch die gemeinsamen Zeiten in den Familien verändert. An die Stelle eines Alleinverdieners mit der Hausfrau, die für die Kinder sorgt, sind viele andere Möglichkeiten der Gestaltung des Arbeits- und Familienlebens getreten. Insbesondere durch die selbstverständliche Erwerbstätigkeit der Frauen hat sich die häusliche Situation verändert. Die institutionelle Kinderbetreuung setzt schon weit vor dem 3. Lebensjahr ein und entwickelt sich zur Ganztagsbetreuung, die Schule zu Ganztagschule. Großeltern, um nur ein Beispiel für diese Entwicklung zu nennen, stehen zur Betreuung der Kinder zuhause oft nicht mehr zur Verfügung.

Zugleich ist an vielen Stellen ein Traditionsabbruch im Hinblick auf Weitergabe von Werten und Glauben innerhalb der Familie zu beobachten. In der verbliebenen gemeinsamen Familien-Zeit ist der Anspruch an deren Gestaltung höher geworden. Gemeinsame Erlebnisse und Rituale gewinnen an Bedeutung. Deutlich wird an dieser Stelle, dass Familien heutzutage widerstreitenden Ansprüchen ausgesetzt sind. Evangelische Familienbildung reagiert auf diese Situation, indem sie Menschen Auswege aus den damit verbundenen Dilemmata eröffnet. Die eigenständige und verantwortliche Gestaltung des familiären Zusammenhangs ist ein Ziel.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.10.2019
hier: Beschluss Nr. 25 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3525-25 (Krü/Bei)

Darüber hinaus gibt es nicht wenige Familien, die sich in der Erziehung ihrer Kinder schwerer tun als andere; dies gilt insbesondere für Familien in prekären Lebensverhältnissen in Bezug auf Einkommen und Bildung. Hier liegt ein Auftrag für Kirche und Gemeinden darin, Eltern und Kinder zu unterstützen und zu begleiten sowie ggf. auf weitere Hilfs- und Beratungsangebote aufmerksam zu machen. Familienbildung – so wird hier klar – geschieht im Kontext des Gemeinwesens und arbeitet mit anderen kirchlichen sowie kommunalen Stellen zusammen.

Damit steigen die Anforderungen an Qualität und Vielfalt der Angebote von Familienbildung in der Evangelischen Kirche. Evangelische Familienbildung ist darauf angewiesen, flexibel, bedürfnisorientiert und vernetzt zu arbeiten. Anstelle von tradierter Arbeit in Komm-Strukturen hat sie zunehmend den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in der aufsuchenden Arbeit zu setzen. Sie steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen nichtkonfessionellen Anbietern und neuen Formen der Kommunikation (Internetportale, Fernsehsendungen und umfangreiche Ratgeber-Literatur, in denen zunehmend versunsicherte Eltern nach Rat und Orientierung suchen).

4. Familienbildung bedeutet

- Jeden Menschen als Gottes Ebenbild zu sehen
- Inklusiv und integrativ sowie generationenübergreifend zu arbeiten
- Selbstverständlich aufzutreten und für die Sache der Kirche zu werben

- Niederschwellige Angebote zu bieten
- Menschen in allen Lebensphasen mit ihren Bedürfnissen ernst zu nehmen
- Umfassende Bildungsangebote vorzuhalten
- Orientierung und Beratung anzubieten

- Über die Grenzen von Kirchengemeinden hinaus zu kooperieren
- Familienunterstützende Angebote in Gemeinden und Einrichtungen zu vernetzen
- Für Komunal- und Kreispolitik als kompetenter Ansprechpartner aufzutreten

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass kirchliche Familienarbeit in einem breit aufgestellten „Fachfeld Familie“ in unterschiedlicher Prägung geschieht:

- in Kirchengemeinden und Dekanaten
- in Evangelischen Familienzentren
- in Evangelischen Familienbildung(ssstätten)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.10.2019
hier: Beschluss Nr. 25 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3525-25 (Krü/Bei)

5. Wo steht Familienbildung im Verhältnis zu anderen Handlungsfeldern der Kirche?

Nach evangelischem Verständnis geschieht im Gottesdienst das, was das kirchliche Leben in allen seinen Bereichen bestimmt. Hier, in der Feier des Gottesdienstes, erinnern sich Christenmenschen an ihre Taufe: Das unbedingte Ja Gottes steht am Anfang ihres Lebens. Diese bedingungslose Bejahung durch Gott durchdringt das ganze christliche Leben: Dem Gottesdienst im „engeren Sinne“ folgt der „Gottesdienst im weiteren Sinne“ (Friedrich Schleiermacher) als Lebensgestaltung des Alltags. Von dieser Lebensgestaltung sind insbesondere die wiederkehrenden Beziehungen des einzelnen in Beruf, Nachbarschaft und Familie berührt.

Die eigene Gemeinde, in der Christenmenschen zuhause sind, ist der Ort, an dem sie Gottesdienst feiern wird und die Gestaltung ihres Alltags beginnen. Familienbildung eröffnet hier neue Perspektiven. Durch ihre Angebote lädt sie zum einen dazu ein, über die Kirchengemeinde hinaus weitere Möglichkeiten der Lebensgestaltung zu entdecken. Zum anderen kann sie auch diejenigen ansprechen, die das kirchliche Angebot der Gemeinden nicht erreicht. Die Familienbildung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau lädt ausdrücklich auch Menschen ein, die der Kirche nicht angehören.

Dabei bleibt Evangelische Familienbildung bestimmt von der christlichen Haltung derjenigen, die für ihre Arbeit Verantwortung übernehmen. Sie unterstützt Familien bei der Weitergabe von Werten zwischen den Generationen. Eltern, zum Beispiel, finden hier Anregungen für die Gestaltung der religiösen Früherziehung. Bewährte Formen und Inhalte der Arbeit werden gepflegt, Neues wird entdeckt und gefördert.

6. Gesellschaftliche Bedeutung der Familienbildung

Familienbildung ist ein Feld kirchlicher Arbeit, das immer wieder den einzelnen Menschen, seine Person und Bedürfnisse sowie seine sozialen Beziehungen in den Blick nimmt. Ihr Programm geht davon aus, dass jeder Mensch das eigene Leben selbständig, eigenverantwortlich und gemeinsam mit anderen gestaltet. Zugleich erkennt sie in dieser Gestaltung des persönlichen Lebens ein wichtiges Anliegen der Gesellschaft. Ein demokratisch verfasstes Staatswesen ist darauf angewiesen, dass die persönliche Entwicklung der Einzelnen, deren Grundlagen in der Familie gelegt sind, geschützt und gefördert wird. Denn im Bereich der Familie werden Werte vermittelt, die der Staat durch sein Handeln nicht weitergeben kann.

Ohne den Blick für die anderen Bereiche im Fach- und Arbeitsfeld Familie zu verlieren, gelten unsere Forderungen heute zunächst dem Erhalt der Evangelischen Familienbildung.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Anträge des Dekanats Kronberg zum Thema Familienbildungsstätten (**Drs. 27/19** und **Drs. 38/19**, zu dem wortgleiche Anträge der Dekanate Gießen, Dreieich und Mainz vorliegen) werden als Material an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend), den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.10.2019
hier: Beschluss Nr. 25 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3525-25 (Krü/Bei)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung nimmt den Beschluss und die daran anschließenden Ausführungen zur Bedeutung der Ev. Familienbildung in der Geschichte und für die Gegenwart zur Kenntnis und bedankt sich für die Positionierung und das sich darin ausdrückende Engagement. Der Erhalt der Ev. Familienbildung und die Bedeutung der Familienbildung als wesentlicher Teil kirchlicher Arbeit stehen auch für die Kirchenleitung nicht infrage. Zur Verteilung der finanziellen Zuschüsse der Ev. Familienbildung und der sich daran anschließenden Frage nach der personellen Ausstattung lassen sich erst nach den Abschlüssen der Jahre 2018 und 2019 Aussagen machen. Erst dann kann eine Übersicht über die erheblichen finanziellen Differenzen der Ev. Familienbildungsstätten in den Dekanaten erstellt werden und können auf dieser Basis weitere Aussagen über Zuschussmodalitäten und finanzielle Ausstattung gemacht werden.

Federführung: OKRin Dr. Beiner, OKR Krützfeld

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.10.2019
hier: Beschluss Nr. 26 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4021-1.3 (Kan)

Antrag des Dekanats Rheingau-Taunus (Drucksache Nr. 25/19):

Antrag des Dekanats Rheingau-Taunus zur Überprüfung der Eigenbeteiligung der Kirchengemeinden bei (KFZ-) Schadensfällen

Die I. Synode des Evangelischen Dekanats Rheingau-Taunus schließt sich dem Antrag der Kirchengemeinden Neuhoef und Orlen an und stellt folgenden Antrag an die Kirchensynode der EKHN:

Die I. Dekanatssynode Rheingau-Taunus bittet die Landeskirche, die durchschnittlich anfallenden Kosten pro Jahr durch Eigenbeteiligung der Gemeinden im (KFZ-) Schadensfall zu ermitteln.

Darüber hinaus bittet die Landessynode die Landeskirche zu überprüfen, ob die Höhe der gemeindlichen Eigenbeteiligung bei Schadensregulierungen im Rahmen des Dienstreise-Fahrzeug-Eigenfonds von zur Zeit 511 Euro (Vollkasko) bzw. 153 Euro (Teilkasko) reduziert oder ggf. ganz wegfallen kann.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Rheingau-Taunus zur Überprüfung der Eigenbeteiligung der Kirchengemeinden bei (KFZ-) Schadensfällen (Drs. 25/19) wird als Material an den Finanzausschuss (federführend), den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Da die Regelung des verpflichtenden Ersatzes in Höhe der Selbstbeteiligung erst im Jahr 2018 wirksam wurde, und die Beträge der Vorjahre stark abweichen, wird dieses Jahr als Grundlage genommen. Die Erstattungsbeträge im Jahr 2018 durch den Dienstreise-Fahrzeug-Eigenfonds beliefen sich auf rund 101.000 EUR. Darauf entfielen rund 36.000 EUR auf Schadensfälle bei der Gesamtkirche. Für die Schäden bei den übrigen Körperschaften fielen Selbstbeteiligungen in Höhe von 10.168 EUR an. Nicht ermittelbar sind von Körperschaften und Einrichtungen ersetzte Schäden, die den Eigenanteil nicht überstiegen. Die Erstattungsbeträge der vorausgegangenen Jahre waren erheblich höher, wobei der Anteil der Gesamtkirche zwischen 35 % und 60 % schwankte. Die Struktur der Schadensfälle war ähnlich, so dass die Selbstbeteiligungen von Körperschaften und Einrichtungen im Durchschnitt aller Jahre um 15.000 EUR lagen.

Aus Sicht der Kirchenleitung sollte die Eigenbeteiligung der Körperschaften und Einrichtungen nicht reduziert oder abgeschafft werden. Die Funktion der Eigenbeteiligung, die Kosten zu dämpfen – einerseits durch Verringerung der Erstattungsbeträge, andererseits durch Vorbeugung ungerechtfertigter Inanspruchnahme – geht dann verloren, da das Risiko auf eine Körperschaft verlagert wird, die weder an dem Rechtsverhältnis beteiligt ist, noch eine Prüfung vornehmen kann. Demgegenüber stellen die vereinzelt anfallenden Selbstbeteiligungen in Höhe von 511 EUR bei Vollkasko- und 153 EUR bei Teilkaskoschäden keine übermäßigen Belastungen der Körperschaften und Einrichtungen dar.

Federführung: OKR Kanert

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.10.2019
hier: Beschluss Nr. 26 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4021-1.3 (Kan)

Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Verwaltungsausschuss:

Der Verwaltungsausschuss stimmt der Stellungnahme der Kirchenleitung zu.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.10.2019
hier: Beschluss Nr. 27 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4581-2 (Ht/Hef)

Antrag des Dekanats Rheingau-Taunus (Drucksache Nr. 26/19):

Die Dekanatssynode hat am 17.11.2018 in Taunusstein-Seitzenhahn bei 82 anwesenden von 91 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Antrag der Kirchengemeinden Dickschied, Zorn und Niedermeillingen bzgl. der Substanzerhaltungsrücklage (SERL)

Die I. Synode des Evangelischen Dekanats Rheingau-Taunus schließt sich dem Antrag der KGM Dickschied, Niedermeillingen und Zorn an und stellt den folgenden Antrag an die Kirchensynode der EKHN: Die Synode der EKHN möge beschließen, dass die Mittel für die jährlich anzusparende Substanzerhaltungsrücklage in Kirchengemeinden, die ein dauerhaftes strukturelles Defizit im Gebäudebereich aufweisen, von der Landeskirche finanziert werden.

Begründung: Das Ansparen von Rücklagen für Gebäude wird von der Dekanatssynode des Dekanats Rheingau-Taunus grundsätzlich für sinnvoll erachtet. Kirchengemeinden mit dauerhaftem Defizit im Gebäudebereich haben jedoch aufgrund der geringen jährlichen Zuweisungen für Gebäude nicht die Möglichkeit, Substanzerhaltungsrücklagen zu bilden.

Finanzierung: Als Gegenfinanzierung wird vorgeschlagen, dass gesamtkirchliche Bauvorhaben in die Zukunft verlegt oder aufgegeben werden und bereits geplante gesamtkirchlichen Baumaßnahmen kostengünstiger umgesetzt werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Rheingau-Taunus zur Substanzerhaltungsrücklage (SERL) (Drs. 26/19) wird als Material an den Finanzausschuss (federführend), den Rechnungsprüfungsausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Strukturelle (Haushalts-)Defizite von Kirchengemeinden, die aufgrund hoher Gebäudekosten entstehen, sind aus Sicht der Kirchenleitung Anlass, über Möglichkeiten zur Kostensenkung zu befinden. Die Kirchenverwaltung unterstützt die Kirchengemeinden hierbei und fördert eine vernetzte Analyse mit benachbarten Kirchengemeinden, dem Dekanat und möglichen zivilgesellschaftlichen Kooperationspartnern.

Ursachen struktureller Haushaltsdefizite können unterschiedlicher Natur sein: zu hohe Energiekosten, überdurchschnittliche Personalkosten (Hausmeister, Reinigung), Flächenüberhang und hiermit verbundene überproportionale Unterhaltungslast etc. Je nach Ursache(-nmix), sind unterschiedliche Lösungsansätze erforderlich. Kontraproduktiv wäre und nicht im Einklang mit den kirchlichen Ressourcen insgesamt stünde ein einfacher Ausgleich solcher Fehlbeträge über gesamtkirchliche Zuweisungen. Zudem wäre die objektive Feststellung eines unverschuldeten Fehlbetrags im Rahmen einer flächendeckenden Vorgehensweise kaum möglich bzw. verursachte hohen Verwaltungsaufwand.

Die Gesamtkirche stellt mit dem Überbrückungsfonds bereits ein finanzielles Hilfsinstrument für Kirchengemeinden zur Verfügung, welches das Beheben struktureller finanzieller Problemlagen im laufenden Haushalt (ohne Bauinvestitionsmaßnahmen) unterstützen soll. Das Verfahren findet

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.10.2019
hier: Beschluss Nr. 27 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4581-2 (Ht/Hef)

antragsgesteuert statt und ermöglicht damit die gezielte Beschränkung auf nicht auf andere Weise lösbare Einzelfälle.

Die Kirchenleitung ist der Ansicht, dass mit einem gesamtkirchlichen Anteil an Maßnahmen der großen Bauunterhaltung von i. d. R. 65 % bis 80 % eine namhafte Finanzierungsgrundlage für die Kirchengemeinden gegeben ist. Allen oder auch nur einem Teil der Kirchengemeinden zusätzliche Zuweisungen zur Bildung von Rücklagen zur Substanzerhaltung (SERL) zu zahlen, überfordere nicht nur die Gesamtkirche finanziell, sondern wäre nicht vereinbar mit der Notwendigkeit, die Gebäudestruktur zu überprüfen und die Bauunterhaltungslast zu verringern.

Die Kirchenleitung weist auch auf die mit der letzten Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung verbundene Absenkung der SERL-Verpflichtung hin. Nunmehr muss nur noch die Hälfte der Abschreibungen verrechnet mit Sonderposten jährlich der SERL zugeführt werden. Dies trägt mindestens vorübergehend zur Haushaltsentlastung der Kirchengemeinden bei

Der unterbreitete Gegenfinanzierungsvorschlag für die beantragten Zuweisungen entfaltete – abgesehen von der fehlenden Konkretion – keine dauerhafte Entlastungswirkung. Generell richten sich gesamtkirchliche Bauinvestitionen nur nach dem Bedarf und den von der Kirchensynode bewilligten Haushaltsmitteln. Sollten Vorhaben aufgegeben oder verändert werden, wären zuvor die Auswirkungen zu analysieren (Ersatz-Anmietungen, Funktionsfähigkeit der betreffenden Arbeitsbereiche, Einhaltung behördlicher Auflagen etc.), so dass effektive Einsparungen fraglich sind.

Federführung: KBDrin Schulz und OKR Hinte

Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Verwaltungsausschuss:

Der Verwaltungsausschuss nimmt die Antwort der Kirchenleitung zustimmend zur Kenntnis.

Finanzausschuss:

Aus Sicht des FA muss das Thema auf der Agenda bleiben. Eine konkrete Einschätzung ist allerdings erst nach Vorliegen eines belastbaren Frühwarnsystems zur Finanzlage der Kirchengemeinden möglich (zur Einschätzung des tatsächlichen Bedarfs zusätzlicher Zuweisungen). Die Eigenverantwortung der Kirchengemeinden darf grundsätzlich nicht gänzlich aufgehoben werden.

Rechnungsprüfungsausschuss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss kann den Antrag des Dekanats Rheingau-Taunus nicht unterstützen, da die SERL einen wesentlichen Teil der neuen kirchlichen Haushaltsordnung darstellt und den Ressourcenverbrauch abbildet.

Gleichwohl ergibt sich aus zwei konkurrierenden Berechnungsgrundlagen, zum einen für die Gebäudezuweisungen und zum anderen für die SERL, dass es zu Schief lagen kommen kann. Die Gebäudezuweisung wird aus dem Brandversicherungswert ermittelt, die Substanzerhaltungsrück-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.10.2019
hier: Beschluss Nr. 27 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4581-2 (Ht/Hef)

lage und die sich daraus ergebenden Abschreibungen werden jedoch aus den Normalherstellungskosten (NHK) berechnet. Sofern der Brandversicherungswert unter den Normalherstellungskosten liegt, ergibt sich eine Verringerung der tatsächlich für den Aufbau der SERL zur Verfügung stehenden Mittel. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Sicht des RPA, die NHK als einheitliche Berechnungsgrundlage im Gebäudebereich zu verankern.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.10.2019
hier: Beschluss Nr. 28 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4916 DK-27 (Ht/Hef)

Antrag des Dekanats Kronberg (Drucksache Nr. 28/19):

Die Dekanatssynode hat am 23.11.2018 in St. Johann Kronberg bei 56 anwesenden von 71 stimmberechtigten Mitgliedern + 2 stimmberechtigter Jugenddelegierter mehrheitl. Bei einer Enth. beschlossen:

Die Dekanatssynode des Dekanats Kronberg beantragt bei der Landessynode die finanzielle Ausstattung für die Häuser der Kirche in den Dekanaten zu verbessern.

Hier wurde offensichtlich nicht bedacht, dass Hausmeister unabdingbar sind, um Außenanlagen und Inneneinrichtungen dieser Häuser bei hoher Frequentierung in gutem Zustand zu halten. Hausmeisterkosten sind in den Dekanats-Umlagen nicht eingeplant.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Kronberg zur Verbesserung der finanziellen Ausstattung für die Häuser der Kirche in den Dekanaten (Drs. 28/19) wird als Material an den Bauausschuss, den Verwaltungsausschuss (federführend) und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Zuweisung für Bewirtschaftungskosten der Büroflächen der Dekanate wurde erst jüngst (mit Wirkung ab 1.1.2018) um 24 % angehoben und beträgt nunmehr 3,42 € pro Monat und m² Fläche. Maßstab für die Erhöhung waren bundesweite Durchschnitte aus der Immobilienwirtschaft. Die seinerzeitige ausführliche Analyse der Kosten in den Dekanaten erfolgte vor dem Hintergrund von Darstellungen des Dekanats Kronberg zu einer mutmaßlichen Unterfinanzierung der Gebäudebewirtschaftung.

Für weitere Erhöhungen - neben einem allgemeinen Kostensteigerungsausgleich – sieht die Kirchenleitung keinen Anlass. Mit dem Dekanat Kronberg soll bilateral untersucht werden, auf welchen vermuteten Sonderfaktoren im Dekanat das dortige aktuelle Stellenkontingent für Hausmeisterdienste beruht (z. B. auch für Außenanlagen). Hierzu wurde die Vorlage einer Stellenbeschreibung erbeten. Ggf. wird auch zu prüfen sein, welche Arbeitszeitanteile unmittelbar speziellen Aufgabenbereichen / Gruppenaktivitäten zuordenbar sind, für die neben der Grundzuweisung u. U. auch bereits bewilligte besondere, aufgabenbezogene Zuweisungen herangezogen werden müssen.

Eine zusätzliche pauschale Berücksichtigung von Hausmeisterkosten in der Gebäudezuweisung hält die Kirchenleitung - unabhängig von der Finanzierungsfrage - aufgrund der örtlich sehr unterschiedlichen Verhältnisse für nicht zielführend.

Federführung: OKR Hinte

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.10.2019
hier: Beschluss Nr. 28 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4916 DK-27 (Ht/Hef)

Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Verwaltungsausschuss:

Der Verwaltungsausschuss trägt die Stellungnahme der Kirchenleitung mit.

Bauausschuss:

Der Bauausschuss nimmt die Antwort der Kirchenleitung zustimmend zur Kenntnis.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.10.2019
hier: Beschluss Nr. 29 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Ebl/Bö/Chr)

Antrag des Dekanats Kronberg (Drucksache Nr. 29/19):

Die Dekanatssynode des Dekanats Kronberg beantragt bei der Landessynode, die durch die Reduktion der Pfarrstellen freiwerdenden finanziellen Mittel den von den Stellenstreichungen in den kommenden Jahren betroffenen Kirchengemeinden zukommen zu lassen. Diese Mittel sollen von den Gemeinden in Personal investiert werden.

Begründung: Wir sehen die Notwendigkeit der neuen Pfarrstellenbemessung ein, weil wir die Notwendigkeit einer solidarischen landeskirchenweiten Pfarrstellenbemessung bei verringertem Pfarrpersonal mittragen wollen.

Die aktuelle Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung hat auf der anderen Seite gezeigt, dass die Bindung der Mitglieder zu der Gemeinde zum großen Teil über persönliche Kontakte zu Pfarrpersonen vor Ort gelingt. Es ist deshalb wichtig, in den Gemeinden ansprechbares Personal - nicht nur im Ehrenamt - bereitzuhalten.

Wir sehen, dass die in früheren Jahren genannten finanziellen Gründe für die Reduktion der Pfarrstellen zum Glück nicht eingetreten sind. Die finanzielle Lage ist entgegen der früheren Prognosen gut. Das Problem liegt vielmehr im nicht vorhandenen Nachwuchs bei Pfarrerinnen und Pfarrern.

Die Gemeinden sollen durch den Antrag dabei unterstützt werden, neue Wege in der personellen Ausstattung der Gemeinden zu suchen, auch in Kooperationen zwischen Gemeinden. Deshalb sollen Gemeinden befähigt werden, geeignetes Personal für diese Aufgaben einzustellen und neue Arbeitsformen zu erproben.

Antrag der Synodalen Sarah Kiefer, Alsfeld, Dekanat Vogelsberg

Die Synode möge beschließen, die Einsparungen infolge der Pfarrstellenreduzierung dazu zu nutzen, Sekretariatsstellen auszuweiten (deren Stellenumfang zu erhöhen unabhängig von Kooperationsbestrebungen).

Die Ausweitung des Stellenumfangs soll nur für eine Übergangszeit erfolgen, bis Kooperationsbemühungen beendet sind.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Kronberg, die freiwerdenden finanziellen Mittel aus der Pfarrstellenreduktion den von der Stellenstreichung betroffenen Kirchengemeinden zukommen zu lassen (Drs. 29/19) sowie ein synodaler Antrag auf Erhöhung des Stellenumfangs von Sekretariatsstellen in Kirchengemeinden werden als Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Verwaltungsausschuss (federführend) und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.10.2019
hier: Beschluss Nr. 29 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Ebl/Bö/Chr)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Pfarrstellenbemessung ist ein linearer Anpassungsprozess an veränderte gesellschaftliche und kirchliche Rahmenbedingungen entsprechend der Mitgliederentwicklung. Das Verhältnis von Gemeindegliedern pro Pfarrstelle bleibt im gesamtkirchlichen Durchschnitt konstant.

Aufgrund der Pfarrstellenbemessung und dem Stellenabbau im Pfarrdienst wurde im Planungsjahr 2017 für den Zeitraum 2020 bis 2024 von einer strukturellen Verringerung der Personalaufwendungen von ca. 9 Mio. € ausgegangen (vgl. Drucksache-Nr. 11/17). Bereits 2017 wurde darauf verwiesen, dass diese Summe geringer ausfallen könnte, wenn das Beitragsniveau der Evangelischen Ruhegehaltskasse über 42 % eines monatlichen Bruttogehaltes ansteigt. Inzwischen müssen 50 % eines monatlichen Bruttogehaltes zum Haushalt 2021 vorgesehen werden. Für einen Anstieg um 8 % des Beitragsniveaus der Evangelischen Ruhegehaltskasse sind zusätzliche Aufwendungen von ca. 6 Mio. € aufzubringen, so dass perspektivisch noch von strukturellen Verringerung der Personalaufwendungen für den Pfarrdienst in Höhe von 3 Mio. € auszugehen ist.

Die Kirchenleitung beabsichtigt, aus diesen freiwerdenden Mitteln das Budget zur Verbesserung der personellen Ausstattung in Kirchengemeindebüros von derzeit 1 Mio. € auf bis zu 5,0 Mio. € aufzustocken. Diese Unterstützung soll Kirchengemeinden in regionaler Zusammenarbeit zugutekommen zur Entlastung des Pfarrdienstes sowie der ehrenamtlichen Gemeindeleitung. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass durch die Zusammenführung vorhandener Stellenanteile und unterstützende zusätzliche Sekretariatsstunden eine angemessene Ausstattung kirchengemeindlicher Verwaltung ermöglicht werden kann. Die Entscheidung über ein Budget zur Verbesserung der personellen Ausstattung in Kirchengemeindebüros muss im Rahmen einer synodalen Prioritätsdebatte getroffen werden.

Federführung: Pfr. Eberl, OKR Böhm

Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung

(AGÖM):

Der Ausschuss stimmt der Antwort der Kirchenleitung zu und mahnt zugleich erneut an, die Attraktivität der Ausbildung der Pfarrpersonen zu verbessern und die Willkommenskultur in der EKHN im Blick zu behalten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 17.09.2019
hier: Beschluss Nr. 30 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2101-5 (Bö)

Antrag des Dekanats Kronberg zur Verbesserung der finanziellen Ausstattung für Vertretungsdienste in den Dekanaten (zu Drucksache Nr. 30/19):

Die Dekanatssynode des Dekanats Kronberg beantragt bei der Landessynode die finanzielle Ausstattung für Vertretungsdienste in den Dekanaten zu verbessern.

Begründung: Den Dekanaten als Mittlere Ebene fehlen derzeit die finanziellen und personellen Mittel, die notwendig sind für Vertretungsdienste, insbesondere für die Vertretung von Pfarrerrinnen und Pfarrern. Derzeit steht den Dekanaten kein Budget zur Verfügung, um vor Ort durch Finanzierung von Aufgaben des Pfarramtes im Vertretungsfall schnell und unkompliziert Ersatzleistungen zu finanzieren. Bei hohem Arbeitsaufwand der Profilstelle fehlt die notwendige Grundlage, um ihre Arbeit als Evangelische Kirche in der Region angemessen zu gestalten.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Überweisung mit vier weiteren synodalen Anträgen an die KL.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Pfarrer*innen vertreten sich gegenseitig (§ 25 Abs. 4 PfdG.EKD). Bei längeren Vertretungszeiten kann bei einem 0,5 Stellenanteil eine Schwierigkeitsstellenzulage A (zurzeit 152,52 € brutto/mtl.) und bei einem 1,0 Stellenanteil die Schwierigkeitsstellenzulage B (zurzeit 305,04 € brutto/mtl.) gewährt werden. Zudem können Gottesdienste und Kasualien von Prädikant*innen übernommen werden. Die Aufwendungen für den Prädikantendienst werden den Dekanaten erstattet. Für Vertretungsdienste bei längeren Vakanzen im Konfirmandenunterricht können ebenfalls entstehende Kosten erstattet werden. Zur Unterstützung von längeren Vakanzsituationen in Kirchengemeinden sind 40 Pfarrstellen als sog. „Beigaben bei den Pröpst*innen“ im Haushalt 2020 vorgesehen. Hierfür werden 4,5 Mio. € an Personalaufwand im Haushalt 2020 vorgesehen. Die Kirchenleitung sieht daher keine Möglichkeit, noch weitere Mittel zur Verfügung zu stellen.

Federführung: OKR Böhm

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.10.2019
hier: Beschluss Nr. 31 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4910-13 (Kt/Chr)

Antrag der Dekanatssynode des Dekanats Bergstraße (Drucksache Nr. 32/19):

Die Landessynode möge die Kirchenverwaltung beauftragen, geeignete Maßnahmen im Projekt Doppik zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Pilotregionalverwaltung Starkenburg-West in 2019 in die Lage versetzt wird, dass die Kirchengemeinden dieser Region die Ist-Jahresabschlüsse für die Jahre 2015 – 2018 in 2019 erhalten. Über die Maßnahmen zur Sicherstellung und deren Wirksamkeit im Hinblick auf die Termineinhaltung soll spätestens im Rahmen der Herbstsynode 2019 die Landessynode informiert werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Bergstraße für Maßnahmen zur Ermöglichung der Erstellung der Ist-Jahresabschlüsse der Kirchengemeinden für die Pilotregionalverwaltung Starkenburg-West (Drs. 32/19) wird als Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss (federführend) und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Kirchenleitung ist bewusst, dass die ausstehende Vorlage der doppelischen Jahresabschlüsse zu Einschränkungen bei der Kenntnis der aktuellen Vermögensstände führt. Dass die Pilotregionalverwaltungen (PilotRV) im Rahmen des Haushaltsentwurfs Informationen u. a. zur Entwicklung von Rücklagen und Zinsen auf Basis der bereits eingespielten Anfangsbestände zur Verfügung stellen, soll diesen Mangel lindern.

Das Doppik-Projekt hat seinerseits zu Beginn dieses Jahres eine Fokussierung auf die Erstellung der Jahresabschlüsse in den Pilotregionen vereinbart und dazu eine Priorisierung konkurrierender Aktivitäten im Projekt vorgenommen. Jedoch wären auch bei einem optimalem Verlauf der bisherigen Umstellung Verzögerungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse unvermeidlich gewesen, da technisch bedingt eine ganze Reihe von Voraussetzungen erst im laufenden Betrieb geschaffen werden können. Bei kirchlichen und staatlichen Körperschaften ist nach der Doppik-Umstellung ebenfalls ein in der Regel mehrjähriger Verzug bei der Rechnungslegung eingetreten.

Mit Stand August 2019 konnten die konzeptionellen Grundlagen in Form eines umfangreichen Fachkonzepts abschließend formuliert werden. Gleichzeitig hat die Kirchenverwaltung in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Übergangsbestimmungen der kirchlichen Haushaltsordnung Vereinfachungsregelungen vorbereitet, die den PilotRV eine im Umfang stark reduzierte und damit deutlich beschleunigte Erstellung der bereits länger zurückliegenden Haushaltsjahre ermöglicht (Dekanate sind von dieser Regelung ausgenommen). Alle Kirchengemeinden erhalten die vereinfachten Abschlüsse als Paket mit dem Abschluss des Jahres 2018. Die Kirchengemeinden erleiden dadurch keine Informationsverluste und befinden sich damit wieder in einem geordneten Zyklus von Haushaltsplanung und Jahresabschluss.

Unvorhersehbare Verzögerungen bei der technischen Einspielung der Gebäude- und Grundstückswerte im laufenden Jahr haben dazu geführt, dass die PilotRV entgegen der Zielsetzung zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts der Kirchenleitung erst einen kleinen Teil der für die Jahresabschlüsse unabdingbaren Eröffnungsbilanzen an die Kirchengemeinden versenden konnten. Die Einspielung der ausstehenden Daten wurde Anfang August 2019 abgeschlossen, so dass

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.10.2019
hier: Beschluss Nr. 31 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4910-13 (Kt/Chr)

nachfolgend von einem zügigen Versand ausgegangen werden kann und die Eröffnungsbilanzen bis zur Tagung der Kirchensynode nahezu allen Kirchengemeinden vorliegen sollten.

Entsprechend dem Rücklauf der jeweiligen Eröffnungsbilanz – nach Beschluss durch den Kirchenvorstand und der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt – kann unmittelbar die Erstellung der Jahresabschlüsse in den Regionalverwaltungen erfolgen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Tagung der Kirchensynode eine, wenn auch kleine Zahl an Kirchengemeinden die Jahresabschlüsse 2015 – 2018 bereits erhalten hat. Die Fertigstellung der Mehrzahl der Jahresabschlüsse ist erst im Jahr 2020 möglich. Die verbleibende Zeit ist für die zu erstellende Anzahl deutlich zu kurz. Hinzu kommen die Zeitbedarfe für Beratung und Beschluss der Eröffnungsbilanzen in den Gemeinden sowie die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt. Eine weitere Beschleunigung ist daher trotz der vorgesehenen erneuten Personalausweitungen aktuell nicht erreichbar, der Zeitpunkt der Übermittlung aller Jahresabschlüsse somit zum jetzigen Stand nicht verbindlich zu benennen. Ziel ist es, spätestens Ende des ersten Halbjahres 2020 allen Kirchengemeinden und Dekanaten die zurückliegenden Jahresabschlüsse zur Verfügung gestellt zu haben.

Durch die bei den Kirchengemeinden nun kontinuierlich eingehenden Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse kann der Fortschritt der Arbeiten ab sofort unmittelbar im Dekanat mitverfolgt werden.

Federführung: OKR T. Keller

Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Rechnungsprüfungsausschuss (RPAus):

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt von den Bemühungen der Kirchenverwaltung Kenntnis und unterstützt die beschriebene Vereinfachung der Abschlussbuchungen. Der Rechnungsprüfungsausschuss sieht die besondere Situation, dass die Vorjahresvergleiche den Gemeinden nach so vielen Jahren ohne Abschluss keine Steuerungsfunktion mehr bieten. Es ist trotzdem darauf zu achten, dass diese Ausnahmen nicht zu einer Dauerlösung werden auf deren Akzeptanz gehofft wird. Besonders bei den neu in die Doppik zu führenden Rechtsträgern müssen von Beginn an alle Regeln der KHO gewahrt bleiben.

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung

(AGÖM):

Die Probleme der Pilotregionen sind für alle anderen Gemeinden, die inzwischen doppisch arbeiten, ebenso gegeben. Daher muss nachdrücklich gefragt werden, wann auch hier Abschlüsse vorliegen. Der AGÖM unterstützt die Stellungnahme des RPAus.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.10.2019
hier: Beschluss Nr. 32 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Ebl)

Antrag des Dekanats Nassauer Land (Drucksache Nr. 33/19):

Die Dekanatssynode des Ev. Dekanats Nassauer Land fordert, den Bemessungsschlüssel für die Bemessung der Stellenanteile der Verwaltungsfachkräfte in den Dekanaten zu prüfen und zeitnah anzupassen. Dies setzt eine Aktualisierung von § 6 der Fach- und Profilstellenverordnung (FPVO) voraus.

Bereits in 2017 hat sich eine Arbeitsgruppe, bestehend aus zuständigen Mitarbeitenden der Kirchenverwaltung, jeweils zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern aus dem Kreis der Verwaltungsfachkräfte, der DSV-Vorsitzenden und der Dekaninnen und Dekane gebildet, die die Bemessungskriterien für die Ausstattung der Dekanate mit Verwaltungsfachkraftstellen im Hinblick auf eine Überprüfung von § 6 Fach-/Profilstellenverordnung überprüfen und Vorschläge erarbeiten sollte. Diese Gruppe hat sich nur einmal getroffen und wurde danach nie mehr von der Kirchenverwaltung einberufen.

Ein Lösungsvorschlag wurde damals erarbeitet, der in weiteren Arbeitsgruppen der Synode überarbeitungsbedürftig schien.

Von Seiten der Dekaninnen und Dekane wurde ein Vereinfachungsvorschlag gemacht, die Bemessungskriterien der Anzahl der „DEKANE*INNENSTELLEN im Dekanat anzupassen“.

Auch dieser Vorschlag ist bis heute nicht weiter verfolgt worden.

Das Problem der Unterbesetzung der Verwaltungsbüros der Dekanate ist also bekannt und es erschließt sich nicht, warum man in der Problematik nicht weiter nach Lösungen sucht.

In den Verwaltungsbüros der Dekanate - mittlere Ebene - ist eine permanente Unterbesetzung festzustellen. So obliegt zum Beispiel der Verwaltungsfachkraft im Ev. Dekanat Nassauer Land u.a. die Verwaltung und Betreuung von 30 Mitarbeitenden in einem 2016 fusionierten Dekanat, Betreuung und Verwaltung des Gesamthaushaltes von mittlerweile über 10 Mio. Euro, die Koordination und Durchführung der Dekanatsveranstaltungen. Mit der Fusion sind die Aufgaben des DSV auch in der Verbindung zu den Kirchengemeinden, den erweiterten Aufgaben (z.B. Trägerschaft der Kitas) in einer Weise angestiegen, dass eine Unterstützung der Verwaltung nicht zu leisten ist. Die ständig wachsenden Aufgaben in Qualität und Quantität setzt die Verwaltungsfachkraft unter enormen Arbeitsdruck, der psychisch seine Steigerung erfährt, weil keine Vertretung vorhanden ist.

Deshalb fordert die Dekanatssynode des Ev. Dekanats Nassauer Land eine dringende Überprüfung und Anpassung der Bemessungsgrundlagen der Anzahl der Verwaltungsfachkräfte in den Dekanaten und zeitnahe Umsetzung.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Nassauer Land auf Überprüfung des Bemessungsschlüssels für die Bemessung der Stellenanteile der Verwaltungsfachkräfte in den Dekanaten (Drs. 33/19) wird als Material an den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.10.2019
hier: Beschluss Nr. 32 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Ebl)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Ein zentrales Ziel der Dekanatsneuordnung ist es, Stabilität und Planungssicherheit für die mittelfristige Dekanatsentwicklung zu gewährleisten. Dem dient auch die Zusammenführung der Verwaltungsfachkraft- und Sekretariatsstellen in einer gemeinsamen Dekanatsverwaltung. Die seit 2016 neu geordneten Dekanate erhielten dadurch eine Ausstattung mit mindestens zwei mal 0,5 Verwaltungsfachkraftstellen und entsprechenden Sekretariatsanteilen, was Gestaltungsspielräume in der Aufgabenverteilung und bessere Vertretungsmöglichkeiten eröffnete. Vereinigungsbedingte Stellenreduzierungen waren und sind ausgeschlossen.

Kritisch hinterfragt wurde seitens der Dekanate allerdings die nach Kirchenmitgliedern gestufte Bemessung der Stellenumfänge in § 6 Fach- und Profilstellenverordnung. Dieses Kriterium erschien als wenig aussagekräftig im Hinblick auf die in einer Dekanatsverwaltung wahrzunehmenden Aufgaben. Die Kirchenleitung beauftragte daher die im Antrag erwähnte Arbeitsgruppe, verschiedene Möglichkeiten für eine sachgemäßere Bemessung auszuloten.

Empfohlen wurde in diesem Zusammenhang, allen Dekanaten nach Umsetzung der gesetzlich geregelten Dekanatsneuordnung eine mitgliederunabhängige Grundausrüstung von mindestens 1,0 Verwaltungsfachkraftstellen zuzüglich einer entsprechenden Personalkostenzuweisung für Sekretariatsaufgaben zu ermöglichen. Die Kirchenleitung hat hierzu im Juni 2019 eine Anpassung der Bemessungsstufen in § 6 Fach- und Profilstellenverordnung beschlossen und den Kirchensynodalvorstand um Zustimmung gebeten. Diese Absicherung der Personalausstattung nimmt das Anliegen des Antragstellers auf, da kleinere Dekanate bei einer Unterschreitung der Mitgliederzahl von 40.000 nicht mehr auf 0,5 Verwaltungsstellen und zusätzlich geringerem Sekretariatsumfang reduziert werden.

Die darüber hinaus diskutierten Kriterien für eine weitergehende Ausstattung mit 1,5 oder mehr Verwaltungsfachkraftstellen (z. B. Anzahl der Kirchengemeinden; Einrichtungen in Trägerschaft des Dekanats, Anzahl der im Dekanat beschäftigten Mitarbeitenden, Haushaltsvolumen) konnten aufgrund ihrer Anfälligkeit für Fehlanreize oder sachfremde Aspekte nicht überzeugen. Einige der vorgeschlagenen Kriterien sind zudem uneindeutig (Einrichtungen, Mitarbeitende), was allein schon die Abfrage dieser Angaben bei den Dekanaten erschwerte.

Der Vorschlag aus dem Kreis der Dekaninnen und Dekane wäre demgegenüber eindeutig in der Anwendung und nicht mit problematischen Steuerimpulsen verbunden. Durch die Orientierung an den Stellenumfängen der Dekane- und stellvertretenden Dekanestellen, bliebe allerdings weiter eine Bindung an die Zahl der Kirchenmitglieder erhalten, nur mit einer geringeren Stufenbreite. Dekanate würden bereits mit 50.000 und nicht erst ab 60.000 Mitgliedern über die Grundausrüstung hinaus weiteren 0,5 Verwaltungsfachkraftstellen erhalten. Hiervon könnten 11 von künftig 25 Dekanaten profitieren. Dies hätte eine insgesamt eine Stellenausweitung um 5,5 Vollzeitstellen zur Folge (von derzeit 32,5 auf 37,5).

Auf Grundlage der Besoldungsstufe E8 wären hierfür gesamtkirchlich zusätzliche Personalkosten für in Höhe von ca. 370.000 € im Haushalt vorzusehen. Bei Beibehaltung der Koppelung der Sekretariatspauschale an die Verwaltungsfachkraftstellen würden sich die Aufwendungen um weitere ca. 300.000 € erhöhen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.10.2019
hier: Beschluss Nr. 32 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Ebl)

Angesichts des mittelfristig hohen Einsparbedarfs im Gesamthaushalt - auch bei den Dekanaten - hält die Kirchenleitung eine dauerhafte Etablierung neuer Stellenansprüche über die bereits beschlossene Absicherung von mindestens einer 1,0 Verwaltungsfachkraftstelle in jedem Dekanat hinaus, aus finanziellen Gründen nicht für vertretbar.

Federführung: Pfr. Eberl

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Verwaltungsausschuss:

Der Verwaltungsausschuss begrüßt die Mindestausstattung der Dekanate mit je einer 1,0 Verwaltungsfachkraft- und Sekretariatsstelle, die insbesondere kleineren Dekanaten mehr Planungssicherheit verschafft. Die Ablehnung einer darüber hinausgehenden Erhöhung der Verwaltungskapazität durch die Kirchenleitung aus finanziellen Gründen sieht der Verwaltungsausschuss kritisch, da insgesamt die Leitungsaufgaben auf der Mittleren Ebene zugenommen haben - insbesondere dort, wo Dekanate spezifische Aufgaben zusätzlich übernommen haben, deren Verwaltungskosten bzw. Stundenanteile grundsätzlich zu berücksichtigen sind (vgl. z.B. die Verwaltungskosten bei der Notfallseelsorge).

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.10.2019
hier: Beschluss Nr. 33 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:1521-2.4 (Knö/ScMc/Chr)

Antrag des Dekanats Nassauer Land auf Überprüfung der Eingruppierung der Verwaltungskräfte in den Dekanaten (Drucksache Nr. 34/19):

Die Dekanatssynode hat am 15.03.2019 in Buch bei 69 anwesenden von 103 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Antrag 2

Die Dekanatssynode des Ev. Dekanats Nassauer Land fordert, die Bewertung der Stellen der Verwaltungsfachkräfte in den Dekanaten zu prüfen und Möglichkeiten zu schaffen, die Arbeit der langjährigen Verwaltungskräfte zu honorieren und mind. eine Höhergruppierung zu ermöglichen.

Unter Bezug auf die in Antrag 1 bereits geschilderte Zunahme der Aufgaben der mittleren Ebene und die damit verbundene Erhöhung der Arbeitsverantwortung und –leistung einer Verwaltungsfachkraft muss es die Möglichkeit geben, die Stellen der langjährigen Verwaltungskräfte zu überprüfen und ggf. höherwertig einzuordnen (z. Bsp. eine Höhergruppierung von E8 nach E9).

Das Anforderungsprofil hat sich im Laufe der Jahre, und speziell nach einer Fusion sehr erweitert. Es entspricht nichtmehr den Vorgaben aus 2001. Die Anzahl der Fragestellungen / Anträge, aber auch das Themenspektrum haben sich in den Jahren deutlich erweitert.

Die Verwaltungsfachkraft der mittleren Eben „vor Ort“ muss alle Fragestellungen des Dekanats fachkundig abdecken (Personalrecht, Haushaltsrecht, Organisationsfragen) und dabei noch das sogenannte Tagesgeschäft bewältigen. Das unterscheidet sie eindeutig von den Verwaltungskräften einer großen Verwaltungseinheit wie der Kirchenverwaltung.

Des Weiteren wäre es für jede Dekanatsverwaltung ein Verlust, langjährige Mitarbeiter*innen, die sich in der Aufgabe bewährt haben, durch nicht vorhandene Entwicklungsperspektiven an andere Verwaltungen zu verlieren.

Deshalb fordert die Dekanatssynode des Ev. Dekanats Nassauer Land eine dringende Überprüfung der Stellenmerkmale der Verwaltungskräfte in Bezug auf die Eingruppierung langjähriger Mitarbeiter*innen und die Möglichkeit einer beruflichen Perspektive in Form von einer Höhergruppierung.

Die erste Dekanatssynode des evangelischen Dekanats Nassauer Land beschließt auf ihrer siebten Tagung am 15.03.2019 das der aufgeführte Antrag zur Höhergruppierung der Verwaltungsfachkräfte an die zwölfte Landessynode der EKHN zu ihrer 7. Tagung vom 09.05. – 11.05.2019 gestellt wird.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Nassauer Land auf Überprüfung der Eingruppierung der Verwaltungsfachkräfte in den Dekanaten (Drs. 34/19) wird als Material an den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.10.2019
hier: Beschluss Nr. 33 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:1521-2.4 (Knö/ScMc/Chr)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Stellen von Verwaltungsfachkräften sind je nach übertragenen Tätigkeiten nach E 7 oder E 8 bewertet und die Mitarbeitenden entsprechend eingruppiert (§ 28 Abs. 1 KDO). Die Stellen werden regelmäßig überprüft. Eine Veränderung der Bewertung ist zur Zeit nicht angezeigt. Dies würde eine grundsätzliche Überarbeitung der Stellenbeschreibung erfordern. Die Aufgabe der Stelle besteht derzeit in der Unterstützung des Dekanatssynodalvorstandes. Eine Bewertung nach E 9 würde Tätigkeiten erfordern, die Kenntnisse voraussetzen, die in der Regel durch einen Fachhochschulabschluss erworben werden.

Federführung: OKRin Dr. Knötzele

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Verwaltungsausschuss:

Der Verwaltungsausschuss trägt die Antwort der Kirchenleitung nicht mit. Angesichts des Verantwortungs- und Aufgabenzuwachses auf der Mittleren Ebene. Seit Einführung der Verwaltungsfachkräfte haben diese zunehmend auch Managementaufgaben zu erfüllen, um den DSV zu entlasten. Der Verwaltungsausschuss sieht daher die Notwendigkeit, die Stellenbeschreibungen und –bewertungen bei allen Dekanaten zu überprüfen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.08.2019
hier: Beschluss Nr. 34 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (her)

Antrag des Dekanats Nassauer Land, Bad Ems (Drucksache Nr. 35/19):

Antrag an die Landessynode der EKHN zur Änderung der KitaVo; Anhebung der Bemessungsfaktoren zur Berechnung der Arbeitsstunden der Geschäftsführung bei gemeindeübergreifenden Dekanatsträgerschaften für Kitas.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Nassauer Land zur Änderung der KitaVO bezügl. der Anhebung der Bemessungsfaktoren zur Berechnung der Arbeitsstunden der Geschäftsführung bei GÜT (Drs. 35/19) wird als Material an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss (federführend) und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Antrag wird in der von der Synode eingesetzten Kitakommission bearbeitet. Die Kirchenleitung berichtet über die Arbeit der Kommission im Zwischenbericht, der der Synode in der Herbsttagung 2019 vorgelegt wird.

Federführung: Herrenbrück, Fachbereichsleitung Kindertagesstätten

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 17.09.2019
hier: Beschluss Nr. 35 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: (1256 E 1.6) Ka

**Antrag der Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Ingelheim-Oppenheim
(zu Drucksache Nr. 39/19)**

Die Landeskirche stellt allen Mitarbeitenden, die eine EKHN-Mailadresse besitzen nicht nur eine kostenlose WEB-Lösung zur Bearbeitung ihrer dienstlichen eMails zur Verfügung, sondern auch eine kostenlose Software-Lösung für mindestens ein mobiles Endgerät (Smartphone oder Tablet). Außerdem stellt sie sicher, dass so lange Apple-Geräte für den dienstlichen Gebrauch genutzt werden können und sogar teilweise von der Landeskirche empfohlen werden, ein kostenloser Support für diese Geräte im Hinblick auf die dienstliche Kommunikation gewährleistet ist.

Begründung:

Die Kommunikation gehört zu dem Kerngeschäft kirchlichen Handelns. Dabei ist nachvollziehbar, dass den Mitarbeitenden eine Kommunikation vorgeschrieben wird, die der Datenschutzverordnung und den IT-Richtlinien der Landeskirche und der EKD entspricht. Da es sich hierbei aber um dienstliche Vorschriften handelt, sollte die Landeskirche die Voraussetzungen schaffen, dass durch die Nutzung dieser Systeme den Mitarbeitenden nicht zusätzliche Kosten entstehen. Außerdem erwarten wir deutliche Einsparungen, wenn der Dienstweg dem Postversand auf diese dienstliche elektronische Kommunikation umgestellt wird, so dass die Kosten, die der Landeskirche durch die Pflege des Systems entstehen, dort mehr als eingespart werden können. Damit diese Einsparungen aber auch erzielt werden können, ist eine grundsätzliche Akzeptanz und Nutzung der E-Mail-Systeme notwendig. Dies ist aber kaum zu erwarten, wenn Mitarbeitenden zusätzliche Kosten von bis zu 10 € monatlich entstehen. Auch wenn nachvollziehbar ist, dass die Landeskirche vor allem ein Betriebssystem verstärkt nutzt und nutzen will, müssen landeskirchliche EDV-Anwendungen so gestaltet sein, dass sie mit allen Betriebssystemen genutzt werden können, die nicht von der Landeskirche verboten sind. Ein solches Verbot findet sich weder in der IT-Verordnung noch in der Datenschutzverordnung.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim auf kostenlose Software für mobile Endgeräte (Drs. 39/19) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Alle Mitarbeitenden, die eine dienstliche E-Mail-Adresse nutzen, können über das gesicherte Netzwerk (VPN) bereits eine kostenfreie Web-Lösung zur Bearbeitung der dienstlichen E-Mails nutzen, diese Standard-Lösung von Microsoft nennt sich OWA (erreichbar unter: <https://epost.kv.ekhn.de/>). Ebenfalls über das gesicherte Netzwerk lassen sich die dienstlichen Rechner einbinden und die dienstlichen E-Mails lokal nutzen (hierzu ist ein lokales Programm notwendig, häufig wird Outlook verwendet).

Um von unterwegs im gesicherten Netzwerk die dienstlichen E-Mails nutzen zu können, ist ein Notebook mit VPN oder ein mobiles Endgerät notwendig, beispielsweise ein Tablet oder ein Smartphone. Hierzu sind das Gerät selbst, ein Mobilfunkvertrag, eine Anbindung an das gesicherte Netz speziell für mobile Endgeräte (MDM) und Lizenzen für die Software notwendig.

Neben den Systemen für die E-Mail-Infrastruktur finanziert die Landeskirche auch die notwendige Infrastruktur zur Anbindung der mobilen Endgeräte an das gesicherte Netz, nicht aber die für

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 17.09.2019
hier: Beschluss Nr. 35 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: (1256 E 1.6) Ka

jedes Gerät einzeln notwendige Lizenz. Diese wird bisher, wie das Gerät selbst und der Mobilfunkvertrag, durch die Einrichtung getragen.

Bei derzeit 294 mobilen Endgeräten und einer deutlich steigenden Tendenz wäre eine zentrale Finanzierung nur mit zusätzlichen finanziellen Ressourcen möglich.

Die Unterstützung unterschiedlicher Betriebssysteme, auf klassischen Computern und Notebooks wie auch auf mobilen Endgeräten, wird – im Rahmen der vorhandenen begrenzten personellen Ressourcen – angestrebt: Bei bereits getätigten Anschaffungen handelt es sich konkret um die Anbindung an das gesicherte Netz (VPN) und in Teilen um die Konfiguration der Software zum Abruf der dienstlichen E-Mails. Ein vollumfassender Support für die verschiedenen Betriebssysteme und damit verbunden auch für die unterschiedlichen Endgeräte ist aber nicht möglich. Die derzeitige Ressourcen-Ausstattung des Referates Organisation und Informationstechnologie lässt nur den Support eines Standards zu, dieser sind Microsoft-basierte Systeme bzw. Software.

Federführung: Karrock

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.08.2019
hier: Beschluss Nr. 36 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4581-2 (Ht/Hef)

Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim (Drucksache Nr. 40/19):

Die Dekanatssynode hat am 15.03.2019 in Ober-Saulheim bei 71 anwesenden von 84 stimmberechtigten Mitgliedern unter TOP 8 beschlossen:

Die Dekanatssynode des Dekanats Ingelheim-Oppenheim beschließt bei einer Enthaltung folgenden Antrag an die Kirchensynode:

Die Kirchengemeinden müssen für die Gebäude der Kindertagesstätten keine Rücklagen aus den gemeindeeigenen Zuweisungen im Haushalt bilden. Stattdessen werden die Zuweisungen der Landeskirche für die Kindertagesstätten so verändert, dass durch sie die notwendigen Rücklagen aufgebaut werden können.

Begründung: Haben die Kirchengemeinden die Bauträgerschaft, so bedeutet das dass sie in Rheinland-Pfalz keinerlei regelmäßige Zuschüsse für den Unterhalt der Gebäude erhalten, so dass sie die Gebäudeabschreibungen zu 100 % aus den gemeindeeigenen Rücklagen bilden müssen. Dies führt gerade bei kleinen Kirchengemeinden zu enormen finanziellen Belastungen, die im Zweifelsfall nicht bewältigt werden können.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zu Zuweisungen an Kindertagesstätten (Drs. 40/19) wird als Material an die Kirchleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

In Rheinland-Pfalz erhalten Kirchengemeinden der EKHN i. d. R. einen gesamtkirchlichen Baukostenzuschuss in Höhe von 65 % für die große Bauunterhaltung von kircheneigenen Kita-Gebäuden. Die restlichen Mittel sind von der Kirchengemeinde aufzubringen. Sofern kommunale oder staatliche Zuschüsse zu verzeichnen sind, reduzieren sich die kirchlichen Anteile proportional.

Die Kirchenleitung erwägt eine Verbesserung der Baufinanzierung für Kita-Gebäude im finanzierbaren Rahmen. Hierzu sind einerseits 1 Mio. Euro zusätzliche Mittel im Haushaltsentwurf 2020 eingeplant, um den Eigenanteil einer Kirchengemeinde auf 10 % der jeweiligen Gesamtkosten zu begrenzen. Die Mittel sollen bis auf weiteres aus einer gesamtkirchlichen Rücklage für die Bauunterhaltung in den Kirchengemeinden gedeckt werden. Für Einrichtungen in Hessen bedeutete dies ein Sinken des Eigenanteils von i. d. R. 17,5 % auf ebenfalls 10 % der Gesamtkosten. Der Vorschlag der Kirchenleitung, hiermit die Finanzierungsbedingungen im Kirchengebiet anzugleichen, soll sich ebenfalls auf die laufende („kleine“) Bauunterhaltung erstrecken. Hierzu sollen den EKHN-Einrichtungen in Rheinland-Pfalz wie bereits in Hessen bis zu 2.500 Euro pro Gruppe als Haushaltsansatz ermöglicht werden. Die Mehraufwendungen für diese Maßnahme werden auf rund 400.000 Euro p. a. geschätzt und sollen übergangsweise ebenfalls aus der genannten Rücklage gedeckt werden.

Für darüber hinausgehende Entlastungen der Kirchengemeinden sieht die Kirchenleitung derzeit keine Handlungsgrundlage. Dies betrifft auch etwaige Zuweisungen zur Rücklagenbildung der Kirchengemeinden. Die Kirchenleitung vertritt überdies die Auffassung, dass sich Kirchengemeinden mit Kindertagesstättenträgerschaft (bzw. auch im Rahmen einer gemeindeübergreifenden

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.08.2019
hier: Beschluss Nr. 36 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4581-2 (Hi/Hef)

Trägerschaft) grundsätzlich an den Kosten der Einrichtungen in einem Mindestumfang beteiligen sollen. Von einer Betriebskostenmitfinanzierung sind die Kirchengemeinden derzeit vollständig freigestellt.

Die Kirchenleitung hat die gleichlautenden Anträge der Dekanatssynoden Alzey und Wöllstein zur Kenntnis genommen.

Federführung: OKR Hinte

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.10.2019
hier: Beschluss Nr. 37 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2001-0.2 u. 5310-2 (Ke/PG)

Antrag des Dekanats Hungen:

Bezug: Lfd. Nr. 835 Pfarrhausbedarfs- und entwicklungsplangesetz (PBEG) vom 29. November 2018

1. Pfarrhäuser der Kategorie C, die sich als unverkäuflich erweisen und auch nicht vermietet werden können, sollen der Kirchenverwaltung zur Verwaltung übergeben oder der Pfarreivermögensverwaltung zum Preis von 1 € überlassen werden können.
2. Pfarrhäuser der Kategorie C, die nicht veräußert werden können, weil die Wasser und / oder Heizungsversorgung eines Gemeindehauses davon abhängt, sollten durch eine zuverlässige Hausverwaltung verwaltet werden dürfen. Die Kirchenverwaltung soll hierfür eine Liste seriöser Unternehmen erstellen oder eine Regelung finden, dass dies durch die Regionalverwaltungen erfolgen kann.
3. Pfarrhäuser der Kategorie C, die nicht veräußert werden können, weil die Wasser und / oder Heizungsversorgung eines Gemeindehauses davon abhängt und die sich als nicht vermietbar erweisen, sollen der Kirchenverwaltung zur Verwaltung übergeben werden oder der Pfarreivermögensverwaltung zum Preis von 1 € überlassen werden können.
4. Die Kirchenverwaltung soll auf Anfrage Kirchengemeinden beim Verkauf der Pfarrhäuser der Kategorie C beraten und unterstützen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Hungen zum Pfarrhaus- und –entwicklungsplangesetz (Drs. 41/19) wird als Material an den Bauausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss (federführend) und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die dem Antrag zugrunde liegenden Befürchtungen, Kirchengemeinde könnten mit der Verwaltung oder Verwertung von Pfarrhäusern der Kategorie C (zukünftig nicht mehr benötigte Pfarrhäuser) überfordert werden, sind nachvollziehbar. Ein rechtlicher Handlungsbedarf ist dennoch aus den nachfolgenden Gründen aktuell nicht gegeben:

zu 1.) Bereits in den synodalen Beratungen zu dem Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplangesetz wurde die Frage nach der Verwaltung und Verwertung von Pfarrhäusern der Kategorie C kritisch diskutiert. Die Geschäftsführung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung hatte dabei bereits ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, auf Antrag von Kirchengemeinden solche Pfarrhäuser zum Preis von 1 Euro zu übernehmen. Diese Bereitschaft besteht unverändert fort und wurde bereits in einem Fall umgesetzt.

zu 2.) Kirchengemeinden haben auch schon bereits jetzt die Möglichkeit, in haus-, wohnungs- oder liegenschaftsverwaltenden Angelegenheiten die Dienstleistungen einer externen Hausverwaltung in Anspruch nehmen zu können. Gerne ist das Liegenschaftsreferat der Kirchenverwaltung bei der Suche nach einer zuverlässigen Hausverwaltung im Bedarfsfall behilflich. Die hierfür aufzuwendenden Kosten sind allerdings von den Kirchengemeinden aus den laufenden Gebäudezuweisungen aufzubringen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.10.2019
hier: Beschluss Nr. 37 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2001-0.2 u. 5310-2 (Ke/PG)

zu 3.) Die Bereitschaft der Geschäftsführung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung zur Übernahme von Pfarrhäusern bezieht sich auch auf die Pfarrhäuser, die in einem Gebäudeensemble mit anderen kirchlichen Gebäuden stehen.

zu 4.) Das Liegenschaftsreferat der Kirchenverwaltung unterstützt bereits jetzt nach entsprechender Beauftragung Kirchengemeinden bei der Verwertung von nicht mehr benötigten Immobilien. Je nach Wunsch der Kirchengemeinde erstreckt sich die Dienstleistung der Kirchenverwaltung von der Beratung bis hin zur Abwicklung des gesamten Veräußerungsvorgangs.

Federführung: OKR M. Keller

Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Rechnungsprüfungsausschuss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss spricht sich dafür aus, dass die betroffenen Gemeinden von der ZPV bei der adäquaten Vermarktung nicht mehr benötigter Pfarrhäuser zu unterstützen sind. Soweit nötig, sind ihnen hierfür angemessene Fristen zu setzen.

Nach erfolglosem Verlauf der Vermarktungsbestrebungen ist eine Übernahme durch die Gesamtkirche/ZPV einer externen Verwaltung vorzuziehen.

Dieses Verfahren sollte verbindlich festgelegt werden durch rechtliche Maßnahmen, um den Gemeinden, gerade auch denen mit schwer zu veräußernden Gebäuden, Sicherheit zu gewährleisten. Die in den Jahresabschlüssen enthaltenen Gebäudewerte sind abzuschreiben und die bereits gebildeten Substanzerhaltungsrücklagen aufzulösen.

Bauausschuss:

Der Bauausschuss sieht im vorliegenden Antrag keinen Handlungsbedarf.

Prinzipiell mahnt er an, die durch gekürzte Hausmeister- und Küsterstellen potentielle Unterdeckung von Betriebskosten- und Bauunterhaltsunterstützung im Blick zu behalten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 03.09.2019
hier: Beschluss Nr. 38 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3000-1 (Zr/Pfe)

Antrag des Dekanats Hungen (Drucksache Nr.42/19):

Die Kirchensynode und Kirchenleitung werden gebeten, zur Erfüllung der kostenfreien Durchführung von Amtshandlungen gemäß Lebensordnung der EKHN 3.4 sich der Finanzierung der Küster/innen, Gemeindesekretärinnen und -sekretäre, der haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusiker/innen anzunehmen und eine verlässliche Lösung in finanzieller Hinsicht für alle Kirchengemeinden der EKHN zu finden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Hungen zur Erfüllung der kostenfreien Durchführung von Amtshandlungen gemäß Lebensordnung der EKHN Abschnitt 3.4 (Drs. 42/19, zu dem wortgleiche Anträge der Dekanate Grünberg und Kirchberg vorliegen) wird als Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Rechtsausschuss, den Theologischen Ausschuss (federführend) und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Zur Bearbeitung einer verlässlichen Lösung zur Erfüllung der kostenfreien Durchführung von Amtshandlungen wurde durch die Kirchenverwaltung im Frühjahr 2019 ein Diskussionspapier erstellt und auf der Konferenz der Dekaninnen und Dekane vorgetragen. Daran anschließend wurden die Dekanate gebeten, Rückmeldungen aus den Gemeinden über konkrete Bedarfe und Problemstellungen einzuholen. Aufgrund dieser Rückmeldungen wurde das Diskussionspapier überarbeitet. In den Konferenzen der Dekanatssynodalvorstände und der Konferenz der Dekaninnen und Dekane im Herbst 2019 wird diese Überarbeitung nochmals beraten. Der Vorschlag wird dann an die Ausschüsse weitergeleitet.

Mit dem Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses als federführendem Ausschuss ist dieses Vorgehen im Juni 2019 kommuniziert worden.

Federführung: OKRin Zander

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.10.2019
hier: Beschluss Nr. 39 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:1521-2.4 (Knö/ScMc)

Antrag des Stadtdekanats Frankfurt und Offenbach (Drucksache Nr. 44/19):

Die Dekanatssynode hat am 3. April 2019 in der 14.Tagung der Zweiten Synode des Evangelischen Stadtdekanats Frankfurt und Offenbach bei 128 anwesenden von 175 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode des Stadtdekanats Frankfurt und Offenbach beantragt folgende Änderung von § 8 (1) Mitarbeitervertretungsgesetz (MAVG):

(1) Die Mitarbeitervertretung besteht aus

- drei Mitgliedern, wenn sie bis zu 49,
- fünf Mitgliedern, wenn sie 50 bis 99,
- sieben Mitgliedern, wenn sie 100 bis 299,
- neun Mitgliedern, wenn sie 300 bis 599
- elf Mitgliedern, wenn sie 600 bis 999
- dreizehn Mitgliedern, wenn sie 1.000 oder mehr Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vertritt.
- Maßgeblich ist die Zahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen am Wahltag

(die beantragte Änderung ist im Text unterstrichen)

Begründung

Die Regelungen des MAVG sind in ihrer gegenwärtigen Form seit 1989 in Kraft. Sie sehen eine gestaffelte Anzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung (MAV) vor, je nachdem wie viele Mitarbeitende von ihr vertreten werden. Die Obergrenze der Anzahl der Mitglieder der MAV beträgt derzeit 9 Personen, wenn mehr als 300 Mitarbeitende vertreten werden.

Diese Regelung wurde getroffen, als die Dekanate in der EKHN noch deutlich kleiner und die Anzahl der jeweils zu vertretenden Mitarbeitenden noch deutlich geringer waren.

Diese Anzahl ist jedoch nicht ausreichend, wenn die MAV eine deutlich größere Anzahl von Mitarbeitenden vertreten muss. Im Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach vertritt die MAV des Dekanatsbereichs Nord-West derzeit ca. 924 Mitarbeitende, die MAV des Dekanatsbereichs Süd-Ost derzeit ca. 654 Mitarbeitende, die MAV des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach (ERV) vertritt derzeit 1.534 Mitarbeitende.

Trotz verbesserter Freistellungsregelungen in der Verwaltungsverordnung zu §§ 18 und 23 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKHN vom 7. Juli 2015 (Amtsblatt Nr. 10-2015) ist die Arbeit für die MAV im Stadtdekanat und insbesondere im ERV kaum noch zu leisten. Dies betrifft vermutlich auch die MAV in anderen großen Dekanaten in ähnlicher Weise.

Für die Dienststellenleitungen der Kirchengemeinden, Dekanate und Verbände ist es jedoch wichtig, dass die MAV ihre Vertretungsaufgaben für die Mitarbeitenden in angemessener Weise nachkommen können. Es trägt auch zur Arbeitszufriedenheit der Mitarbeitenden bei, wenn diese in ihren Anliegen ausreichend vertreten werden können. Deshalb liegt eine angemessene Ausstattung der MAV auch im Interesse der kirchlichen Dienststellen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.10.2019
hier: Beschluss Nr. 39 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:1521-2.4 (Knö/ScMc)

Die Heraufsetzung der Anzahl der Mitglieder der MAV ist nötig, damit diese ihren Aufgaben entsprechend des MAVG angemessen nachkommen können.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Stadtdekanats Frankfurt und Offenbach auf Änderung § 8 des MAVG (Drs. **44/19**) wird als Material an den Rechtsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat mit der Verwaltungsverordnung zu den §§ 18 und 23 des MAVG vom 7. Juli 2015 eine Grundlage gelegt, dem erhöhten Aufwand von MAV-Arbeit Rechnung zu tragen. Derzeit findet eine Überprüfung statt. Eine Abfrage der GMAV bei den MAVen bestätigte die Notwendigkeit geregelter Freistellungskontingente. Gegen die im Antrag geforderte Vergrößerung bestehen aus Sicht der GMAV Bedenken, da zum einen die Arbeitsfähigkeit leiden könne und vor allem Probleme gesehen werden, ausreichend Kandidierende zu finden. Aus Respekt vor dieser Entscheidung lehnt die Kirchenleitung den Antrag ab.

Federführung: OKRin Dr. Knötzele

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.10.2019
hier: Beschluss Nr. 40 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Ebl/Chr)

Antrag des Dekanats Westerwald (Drucksache Nr. 46/19):

Die Kirchensynode möge beschließen, beim Wegfall von Predigtstellen im Rahmen der Errichtung von Kooperationsräumen nach den Bestimmungen des Regionalgesetzes analog zum Verfahren bei Gemeindefusionen (§ 11, Abs. 4 Zuweisungsverordnung) die Zuweisung für die entfallenen Predigtstellen für 25 Jahre fortzuschreiben.

Begründung: Der Wegfall der Zuweisungen für Predigtstellen bei Zusammenarbeit von Gemeinden im Rahmen des Regionalgesetzes bringt große finanzielle Nachteile, insbesondere für kleinere Landgemeinden. Dieses Hemmnis kann durch die oben vorgeschlagene Regelung behoben werden.

Zusätzliche Kosten: Keine. Nur die Einsparung beim Wegfall von Predigtstellen entfällt.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Westerwald auf Zuweisung bei Wegfall von Predigtstätten (Drs. 46/19) wird als Material an den Finanzausschuss, den Theologischen Ausschuss, den Verwaltungsausschuss (federführend) und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die 2014 im Rahmen der Änderung der Zuweisungsverordnung durch die Kirchensynode beschlossene Regelung § 11, Absatz 4 dient zum Ausgleich von Zuweisungen, die unmittelbar aufgrund eines Gemeindezusammenschlusses entfallen. Kleinere Kirchengemeinden sollten durch einen Gemeindezusammenschluss nicht länger benachteiligt (aber auch nicht bevorteilt) werden.

Im Unterschied zum Gemeindezusammenschluss hat die Bildung eines Kooperationsraumes nach dem Regionalgesetz keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zuweisungen der beteiligten Kirchengemeinden. Dies gilt auch und gerade bei Kooperationen kleinerer Kirchengemeinden mit nur einer Predigtstelle. Jede Kirchengemeinde erhält in Kooperationsräumen ebenso wie in pfarramtlichen Verbindungen, Arbeitsgemeinschaften und Gesamtkirchengemeinden auch bei einem nicht wöchentlichen Gottesdienstrhythmus weiter eine Gottesdienstpauschale in voller Höhe von 5.000 € pro Jahr.

Die vom Antragsteller beschriebene Problematik kann im Zusammenhang der Umsetzung von Pfarrstellenreduzierungen relevant werden, wenn Kirchenvorstände gemeinsam eine Reduzierung der Anzahl von Gottesdiensten in ihrer Region vereinbaren und dabei Kirchengemeinden mit mehr als einem anerkannten Gottesdienstort betroffen sind.

Dieser Fall dürfte in Kooperationen allerdings relativ selten sein. Kirchengemeinden mit mehreren Gottesdienstorten gibt es zumeist in fusionierten Kirchengemeinden, in denen dann ein Ausgleich über § 11, Abs. 4 Zuweisungsverordnung erfolgte. Ein zusätzlicher Regelungsbedarf im Sinne des Antragstellers wird daher nicht gesehen.

Federführung: Pfr. Eberl

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.10.2019
hier: Beschluss Nr. 40 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Ebl/Chr)

Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Verwaltungsausschuss:

Der Verwaltungsausschuss trägt die Stellungnahme der Kirchenleitung mit.

Theologischer Ausschuss:

Der Theologische Ausschuss schließt sich der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses an und stimmt der Vorlage der Kirchenleitung zu.